

Demokratieabbau durch EU

Europa braucht mehr Demokratie von Roman Huber	S. 1
EWR-Diskussionen in Norwegen von Sigbjørn Gjelsvik	S. 5
Automatische Rechtsübernahme – Druck der EU auf die Schweiz	S. 9

Programme du PS; Festung Europa; Direkte Demokratie

Buchbesprechungen	S. 11
Les indices de démocratie : une belle farce ! de Paul Ruppen	p. 15
Die Schweiz sollte die Europäische Verteidigungsagentur verlassen von Geri Müller	S. 17
Die Rechtsprechung des EuGH zur Gentechnik in der Landwirtschaft von Michael Burkard	S. 19
Kurzinfos	S. 21



edito

Die EU hebt die Demokratie in den Mitgliedstaaten zügig aus: angesichts der Währungskrise werden die Parlamente in den Zentren neutralisiert. Die Peripherie wird quasi zum Protektorat. Jean-Claude Juncker, Chef der Euro-Gruppe, drückt die dahinterstehende Haltung in gewohnt deutlicher Art aus: „Wenn man angesichts einer historischen Zwangslage unpopuläre Maßnahmen treffen muss, die auch nicht von den eigenen Bürgern verstanden werden, ist das nicht eine Frage, die mich sonderlich bewegt.“ (Standard-Interview, 26.1.2012).

Es war immer schon ein scheinbares Paradox: die EU verlangt von den Beitrittskandidaten demokratische Institutionen, um diese durch den Beitritt auszuhöhlen. Durch den Zugriff auf die Finanzhaushalte der Länder via Rettungsschirme wird die verbleibende „lokale“ Demokratie endgültig

zur Farce. Mehr den je geht es darum, den Schein von „Demokratie“ lokal zu produzieren und zu wahren, um diese umso besser auszuschalten. Der Demokratieabbau durch die EU wird von dieser aber auch nach aussen getragen: die EU macht Druck, um den EWR auf immer weitere inhaltliche Gebiete auszuweiten und damit den EWR-Ländern eine immer weitergehende, faktisch automatische Rechtsübernahme aufs Auge zu drücken. Die Schweiz soll diesbezüglich ebenfalls diszipliniert werden. Es geht offenbar darum, Alternativen in Europa auszuschalten und das europäische Grossmachtprojekt zügig voranzutreiben.

Paul Ruppen

Forum für direkte Demokratie und EUROPA-MAGAZIN

Die direkte Demokratie gerät in der Schweiz zunehmend unter Druck. Ein eventueller EU-Beitritt droht, sie ihrer Substanz zu berauben. Wirtschafts-, Agrar-, Gesundheits- und Umweltpolitik würden bei einem EU-Beitritt den Entscheidungskompetenzen des Volkes weitgehend entzogen. Internationale Zusammenarbeit ist für die Lösung vieler Probleme unabdingbar. Kooperation über die Grenzen hinaus darf aber nicht als Vorwand missbraucht werden, die direkte Demokratie auszuhöhlen. Denn nur die direkte Demokratie kann eine minimale, inhaltliche Kontrolle der politischen Entscheidungsprozesse gewährleisten.

Die Wirtschafts- und Währungsunion will rohstoffverschleissendes, quantitatives Wachstum forcieren. Räumliche und wirtschaftliche Konzentrationsprozesse sollen der europäischen Wirtschaft vor den übrigen Wirtschaftsmächten einen Konkurrenzvorteil verschaffen. Unter friedens-, umwelt- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten sind dies Schritte in die falsche Richtung: laut EU-Parlament besteht eines der Ziele einer gemeinsamen 'europäischen Verteidigungspolitik' darin, die Interessen der Union in allen ihren Aspekten zu schützen, "einschliesslich der Versorgungssicherheit in wesentlichen Punkten, wenn diplomatische Instrumente dazu nicht mehr ausreichen" (A4-0171/98 (14. Mai 98) Punkt 3).

Das **Forum für direkte Demokratie** ist eine überparteiliche Bewegung von Leuten aus dem ökologisch-sozialen Lager, die der offiziellen EU-Politik gegenüber kritisch eingestellt sind. Für Europa streben wir die Dezentralisation und Demokratisierung der bestehenden Territorialstaaten, die Verstärkung der internationalen Kooperation (OSZE, Europarat, Umweltkonferenzen, Minderheitenschutz, Menschenrechte, Sozialgesetzgebung) und die Pflege des vielfältigen Kontaktes zwischen Regionen, Staaten, Organisationen und Menschen an.

Ziel des Forums ist eine breite Information der Mitglieder über europapolitische Fragen. Dazu wird 2 Mal pro Jahr das

EUROPA-MAGAZIN herausgegeben, das auch von Nicht-Mitgliedern abonniert werden kann. Das Forum organisiert Veranstaltungen und versucht, in den Kantonen Regionalgruppen aufzubauen und zu betreuen. Wenn Ihnen direktdemokratische Selbstbestimmung im Rahmen der Menschenrechte und dezentrale Strukturen in Europa am Herzen liegen, werden Sie Mitglied des Forums, engagieren Sie sich oder abonnieren Sie das Europa-Magazin.

Abo-Erneuerung

Den Spenderinnen, Abonentinnen und Mitgliedern, die ihren Beitrag 2012 bereits bezahlt haben, möchten wir danken. Die übrigen möchten wir bitten, uns möglichst bald ihre jeweils freudig begrüßten Überweisungen zu machen. Wir arbeiten gratis. Jede Zahlung empfinden wir als kleine Anerkennung. Durch Werbung fürs EM würde unsere Arbeit fruchtbarer!

Folgende und weitere Nummern des EUROPA-MAGAZINs sind noch erhältlich. Bitte pro Bestellung Briefmarken für Fr. 4.- und einen adressierten und frankierten C5-Brief-Umschlag beilegen:

- EM 2/1996 Dossier «WWU»
- EM 1/1997 Dossier «Alternativen zur EU»
- EM 2/1997 Dossier «Echos de Suisse Romande»
- EM 3/1997 Dossier «Gleichstellungspolitik»
- EM 4/2000 Dossier «Europa der Regionen»
- EM 1/2003 EU-Verfassungsentwurf
- EM 1/2005 EU-Verfassung; Schengen/Dublin
- EM 2/2005 EU und Deregulierung
- EM 1/2006 Kleinstaaten in der EU
- EM 1/2009 Agrarfreihandel
- EM 2/2009 Vertrag von Lissabon
- EM 1/2010 Demokratie und Grundrechte

Alle Nummern seit 1999 sind auf unserer Home-Page – auch als pdf-Version – dauerhaft einsehbar.



Alle Macht geht vom Volke aus. Hat das Volk Konkurrenz durch die Finanzmarktakteure bekommen?

Europa braucht mehr Demokratie

Vielfach werden Finanzkrisen wie Gottesgerichte dargestellt. Anders als der US-Vizepräsident Dick Cheney¹⁾ Anfang 2009 behauptete, kam die Finanzkrise in den USA nicht aus heiterem Himmel. So sagte etwa Nouriel Roubini (Wirtschaftsprofessor aus New York und früherer Wirtschaftsberater von Bill Clinton) 2006 auf dem Höhepunkt des Booms die Krise vorher.²⁾ Auch andere Wissenschaftler hatten schon im Jahr 2000 vor der Immobilienblase gewarnt.

Von Roman Huber³⁾

Der Verkauf Schrotthypotheken war nur das offensichtlichste Symptom einer tieferen, strukturellen Fäulnis²⁾ der globalen Finanzarchitektur. Ein Schattenbankenwesen aus Hedgefonds und Private-Equity-Gesellschaften hatte sich gebildet, die Gründung von speziellen Zweckgesellschaften (SPVs) in Verbindung mit hochkomplexen Finanzprodukten wurde ermöglicht. In den USA wurde die Trennung von Geschäfts- und Investmentbanken beschlossen. Eine schwache Banken- und Börsenaufsicht, die Rolle der Rating-Agenturen, die Struktur der Managerbezüge und Bonisysteme etc. waren entscheidende Faktoren in diesem Spiel. Entstanden ist ein riesiger unkontrollierter Finanzmarkt, der sich weitgehend von der Realwirtschaft abgekoppelt hat, diese aber massiv beeinflussen kann.

These 1:

Die massive Liberalisierung der Finanzmärkte wurde politisch ermöglicht. Erst Entscheidungen der Politik, nicht der Wirtschaft oder der Finanzwirtschaft haben die Grundlagen für die folgenden Krisen geschaffen.

Es ist zu einfach, zockenden Banken und gierigen Managern die Schuld für die Auswüchse der Finanzmärkte zuzuschreiben. Vieles war politisch gewollt und ermöglicht. Die Grundlagen für all die kaum mehr durchschaubaren Finanzinstrumente wie Derivate, Kreditausfallversicherungen oder Rettungsschirme haben Parlamente beschlossen oder zugelassen.

Oktober 1986: Unter Margaret Thatcher wird ein Großteil der Regeln für den Handel an Börsen gestrichen, Banken durften uneingeschränkt ins Wertpapier- und Investment-Geschäft einsteigen, der Computerhandel wird eingeführt und ausländische Firmen an der Börse zugelassen („Big Bang“). Der Rest Europas musste sich der Liberalisierung der britischen Finanzmärkte anpassen. Später folgten Hedgefonds, Private-Equity-Gesellschaften, Devisen-Experten. Die Regulierungsbehörden ließen das zu.

¹⁾ Niemand war klug genug, das zu durchschauen. Das hat niemand kommen sehen.“ Dick Cheney in: Deb Reichman, associated press, 8. Januar 2009.

²⁾ Nouriel Roubini, Das Ende der Weltwirtschaft und ihre Zukunft, Campus Verlag.

³⁾ Roman Huber ist geschäftsführender Vorstand von Mehr Demokratie, der Bewegung für direkte Demokratie in Deutschland, www.mehr-demokratie.de

Februar 1990: Die schwarz-gelbe Regierung beschließt das „Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Finanzmärkte“. Neben vielen anderen Regeln fällt auch die sogenannte „Börsen-Umsatzsteuer“. Bis 1991 gab es also eine „Finanztransaktionssteuer“ oder Tobin-Tax.

November 1999: Bill Clinton hebt den Glass-Steagall Act aus dem Jahr 1933, eine Lehre aus der ersten Weltwirtschaftskrise, auf: Das Geschäft mit Wertpapieren muss nicht länger vom normalen Bankgeschäft mit Einlagen, Zinsen und Krediten getrennt sein. Auch unter Rot-Grün wurden weitere massive Deregulierungen in Deutschland beschlossen. Bis Ende 2009 werden vom Bundestag über hundert Rechtsakte zur (De-) Regulierung der Finanzmärkte in Deutschland unter Berücksichtigung der Rahmensetzung durch die EU verabschiedet.⁴⁾

Parlamente und Regierungen waren ursächlich daran beteiligt die Finanzmärkte soweit zu deregulieren, dass ein ungehemmter Marktkapitalismus Bahn brechen konnte. Das Volumen der Finanzwirtschaft ist dadurch heute zehnmal



größer als das der Realwirtschaft. 1990 betrug das weltweite Bruttoinlandsprodukt (BIP), also die gesamte Wertschöpfung der realen Wirtschaft, 22 Billionen Dollar. Die Summe aller synthetischen Finanzmarktprodukte lag bei zwei Billionen. 2010 ist das globale BIP auf 63 Billionen angewachsen, die synthetischen Produkte dagegen auf 600 Billionen Dollar. Die Realwirtschaft hat sich verdreifacht, die Finanzwirtschaft hat sich verdreihundertfacht.

These 2:

Das politische Handeln verschiebt sich immer stärker vom parlamentarischen Handeln zum reinen Regierungshandeln. Zentrale Weichenstellungen werden im Eilverfahren durch die Parlamente gedrückt.

⁴⁾ Susanne Steinborn, Kurzstudie im Auftrag der Rosa-Luxemburg-Stiftung, Stand November 2009



Das zeigt das Beispiel des Bankensrettungsschirm. Noch nie zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik war ein so umfangreiches Gesetzesvorhaben wie das Finanzmarktstabilisierungsgesetz mit einem so ehrgeizigen gesetzgeberischen Zeitplan auf den Weg gebracht worden. Alle im Bundestag vertretenen Fraktionen verzichteten auf ihre Rechte, Fristen wurden ignoriert:

- Montag, 13.10.08: Ankündigung der Bundesregierung
- Mittwoch, 15.10.08: Lesung im Bundestag, Verlagerung in den Haushaltsausschuss
- Freitag, 17.10.08 : Abstimmung (Ja: Union, SPD, FDP; Nein: LINKE, GRÜNE)

These 3:

Wichtige Entscheidungen und Gesetzesentwürfe werden nicht mehr von der demokratisch legitimierten Politik vorbereitet, sondern von externen Experten, die vielfach nicht dem Gemeinwohl, sondern ihren eigenen Interessen verpflichtet sind.

Der Gesetzentwurf für das Finanzmarktstabilisierungsgesetz wurde nicht vom Bundesfinanzministerium selbst, sondern von der Anwaltskanzlei Freshfields, einer der größten Wirtschaftskanzleien weltweit und Vorreiter beim Einstieg von Anwaltskanzleien in das Lobbygeschäft in Deutschland, ausgearbeitet.⁵⁾

Freshfields schrieb den Entwurf zum Finanzmarktstabilisierungsgesetzes sowie den Text des Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz. Die Kanzlei war auch an der Umsetzung und Vergabe der Finanzhilfen beteiligt. Freshfields beschäftigt nach eigenen Angaben 2.500 Anwälte in „27 bedeutenden Wirtschaftszentren der Welt“ und berät „internationale Unternehmen, Finanzinstitute und Regierungen.“

Um es noch mal zusammenzufassen: Freshfields erarbeitete und formulierte den Gesetzestext für den Rettungsschirm (SoFFin), half dem Bund und SoFFin bei der Mittelvergabe und beriet gleichzeitig Banken bei der Antragsstellung an den SoFFin!

These 4:

Vielfach werden Entscheidungen als alternativlos dargestellt.

Das TINA-Prinzip (There is no alternative) verhindert den offenen Diskurs, das gemeinsame Ringen um Lösungen. Dabei fehlt, wie es Heike Göbel in der FAZ formulierte, „oft nicht die Alternative, sondern der Wille, den Schleier zu lüften; klar zu sagen, welche Vor- und Nachteile mit einer Lösung verbunden sind, und so den Bürger ehrlich und geduldig teilhaben zu lassen an der Abwägung der Güter. Diese ist oft nicht leicht, und Entscheidungen, die am Ende wirklich allen nutzen, gibt es leider selten. Mit dem Etikett „alternativlos“ stellt sich Politik als ohnmächtiges Vollzugsorgan eines von höherer Macht bestimmten Schicksals hin. Das schafft Verdruss beim Wähler.

⁵⁾ Auszug Lobbypedia

Warum soll er überhaupt noch seine Stimme abgeben, wenn Regierungshandeln so alternativlos ist, wie behauptet?⁶⁾

Der gesunde Menschenverstand sagt einem, dass es im Leben immer Alternativen gibt, meist sogar mehrere. Ob die Auswirkungen und Folgen erwünscht und förderlich sind, ist die zweite Frage. In den Feldern der Wirtschaft und der Politik geht es nicht um absolute Wahrheiten, sondern um Interessen, Einschätzungen, Präferenzen, die von Mensch zu Mensch unterschiedlich sind. Jeder sollte die Chance haben, durchaus auch komplexere Zusammenhänge nachvollziehen zu können.

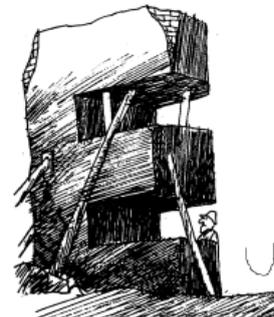
These 5:

Spätestens NACH 2008 als der Bundestag unter Druck in vier Tagen das SoFFinggesetz beschlossen hatte, hätte das Parlament drastische Entscheidungen treffen müssen, um nie wieder in so eine erpresserische Situation zu geraten.

Warum ist das nicht geschehen? Im Finanzausschuss gab es genügend Expertise, um weit reichende Reformen zu beschließen. Doch offenbar herrschte die Meinung vor: Ein nationaler Alleingang nützt nichts. Spätestens auf der Ebene der EU oder der G 20 blockieren entweder England unter dem Einfluss der Londoner City oder die USA unter dem Einfluss der Wallstreet. Könnten die Parlamente oder Regierungen, wenn sie wollten, heute überhaupt noch Beschlüsse fällen, die die Geschäftspraktiken der Finanzmärkte massiv beeinflussen würden?

Merkels Botschaft an den deutschen Bundestag vor der Abstimmung über die EFSF (Teil des Euro-Rettungsschirms) war: „Der Bundestag möge marktkonform entscheiden.“ Statt die Demokratie marktkonform zu machen sollten wir uns lieber fragen, wie wir einen demokratiekonformen Markt bekommen.

Es deutet einiges darauf hin, dass die Politik nicht mehr die Kraft hat, die Finanzmärkte zu regulieren. Die grundlegenden Spielregeln müssen überdacht und von den Bürgern über Volksentscheide legitimiert werden (und nicht nur über



Neuwahlen). Vielleicht haben sogar nur noch die Bürger die nötige Kraft und Unabhängigkeit, systemverändernde Entscheidungen herbeizuführen und durchzustehen, weil sie nicht in dem Maße unter Druck gesetzt werden können wie die Politik.

⁶⁾ FAZ 18.01.2011: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/alternativlos-merkelsverdrusswort-1574350.html>.



Der Euro verschärft die Krise

Es lohnt sich die Zeit um einige Jahre zurückzudrehen.⁷⁾ Als Deutschland durch die Wiedervereinigung neu erstarkte, diskutierte man in Europa darüber, ob die Bundesrepublik nicht doch wieder eine Gefahr darstellte. Hier entstand das Bild des vereinigten, einheitlich verfassten, zentral regierten Europas. Der Maastricht-Vertrag, der die Europäische Union erst begründete, stellte Europa auf drei Säulen, deren erste die Wirtschafts- und Währungsunion war. Durch den Binnenmarkt wuchs Europa wirtschaftlich zusammen. Der politische Rahmen jedoch, z.B. eine gemeinsame Steuerpolitik, fehlte. Auch fehlte der Mut eine grundlegende demokratische Neuordnung zu schaffen.

Doch sollte durch den Euro eine „immer enger werdende Integration“ in Gang gebracht werden. So taten sich wirtschaftliche Elefanten wie Deutschland und Frankreich zusammen mit Mäusen wie Portugal, Irland oder Griechenland, wohlhabende Länder mit halben Entwicklungsländern. Das Versprechen des Vertrages von Maastricht jedoch war: Der Euro hält die Preise stabil, verpflichtet die Staaten, Schulden und Defizite zu begrenzen und garantiert, dass kein Staat für den anderen haftet (No-Bail-Out). Doch kaum ein Land hat die so genannten Konvergenz-Kriterien (Neuverschuldung unter 3 Prozent, Gesamtverschuldung unter 60 Prozent der jährlichen Wirtschaftsleistung (BIP)) erfüllt. Aber die politische Entscheidung, auch Staaten wie Italien, Belgien und Griechenland mit über 100 Prozent Staatsverschuldung in die Eurozone aufzunehmen, war gefallen.

Warnende Stimmen: Der Euro kommt zu früh!

Im Jahr 1992, vor der Unterzeichnung des Maastricht-Vertrages, unterschrieben 62 deutsche Ökonomeprofessoren ein Manifest gegen die Europäische Währungsunion. Sechs Jahre später schlossen sich mehr als 160 Ökonomeprofessoren einem Aufruf „Der Euro kommt zu früh“ an. So hieß es 1992 unter anderem, dass „die ökonomisch schwächeren europäischen Partnerländer bei einer gemeinsamen Währung einem verstärkten Konkurrenzdruck ausgesetzt werden, wodurch sie aufgrund ihrer geringeren Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit wachsende Arbeitslosigkeit erfahren werden. Hohe Transferzahlungen im Sinne eines ‚Finanzausgleichs‘ werden damit notwendig.“ Und 1998 wurde gewarnt, dass der Stabilitätspakt „dauerhafte Haushaltsdisziplin nicht gewährleisten kann.“

Nach der Einführung des Euro finanzieren die Staaten ihre Schulden, indem sie Wertpapiere ausgeben, z.B. Bundesschatzbriefe. Dafür wird ein bestimmter Zins gezahlt, je nach Bonität und Wirtschaftskraft dieses Landes. Die Euroländer hatten zu Beginn alle nahezu den gleichen Zinssatz, ein Land wie Griechenland hatte nun die gleiche Bonität wie der damalige Exportweltmeister Deutschland. Beide Länder haben nun die gleiche Währung. Die Märkte glaubten nicht an die „No-Bail-Out-Klausel“.

Nicht ohne Grund, denn die Europolitiker haben früh

⁷⁾ 9 FAZ 18.01.2011: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/alternativlos-merkelsverdrusswort-1574350.html>.

signalisiert, wie lax sie mit ihren selbst auferlegten Kriterien umgehen. Mit den Jahren türmen sich die Staatsschulden, finanziert durch billige Kredite und Zinsen, auf. Die zusätzlichen Schulden, die europaweit zusätzlich zur Bankenrettung ausgegeben wurden, bringen die nächste Finanzkrise langsam in Fahrt.

Im Oktober 2009 korrigiert Griechenland das laufende Defizit auf 12,5 Prozent seines BIPs. Ratingagenturen stufen daraufhin die Bonität des Landes herunter. Bis November steigt das Defizit auf 15,4 Prozent. Im Jahr 2010 legt Griechenland die tatsächliche Höhe seiner defizitären Haushaltslage sowie seines übermäßigen Verschuldungsgrads offen und kann sich weder am Kapitalmarkt mehr ausreichend refinanzieren noch aus eigener Kraft fällige Schulden und Zinsen zurückzahlen. Weitere Länder der Eurozone mit hohen Haushaltsdefiziten und Verschuldungsraten (Irland, Portugal, Spanien und Italien) können sich ebenfalls immer weniger am Kapitalmarkt finanzieren und werden auch zu den Krisenländern gezählt. Die Krise nimmt ihren Lauf. Durch Unterstützung des IWF und des von der EU verabschiedeten Europäischen Stabilisierungsmechanismus wurden so genannte „Rettungsschirme“ aufgebaut, die durch konkrete Hilfsmaßnahmen in Form von Liquidität und Bürgschaften helfen sollen, einen Staatsbankrott in einem Land der Eurozone zu vermeiden.

Scheitert Europa ohne den Euro?

Auch diese Rettungsschirme werden als alternativlos dargestellt. Angela Merkel am CDU-Parteitag am 14.11.2011: „Der Euro ist weit mehr als eine Währung. Scheitert der Euro, dann scheitert Europa.“ Doch scheitert ohne den Euro tatsächlich der Binnenmarkt, die ganze EU oder gar Europa?

328 Volkswirtschaftsprofessoren haben sich weltweit in einer Stellungnahme scharf gegen den Euro-Rettungsschirm und einen dauerhaften Rettungsmechanismus (ESM) ausgesprochen. Würde die Krise zu einer Vergemeinschaftung der Schulden führen, hätte dies „fatale Langfristwirkungen für das gesamte Projekt der europäischen Integration“. Mit großer Sorge sehen die Ökonomen auch, dass der Ankauf hochrisikanter Staatsanleihen durch die Europäische Zentralbank (EZB) deren Ruf und Unabhängigkeit gefährde.⁸⁾

Hier geht es nicht um die fachliche Bewertung der verschiedenen Konzepte, es geht nicht um für oder gegen den Euro, es soll nur vollständig klargemacht werden, dass dies alles politische Entscheidungen waren, die aus bestimmten Motiven und Interessen heraus getroffen wurden. Man hätte genauso gut andere Entscheidungen treffen können. Wie schon vielfach gesehen, gibt es zu all diesen Themenkomplexen sehr divergierende Ansichten.

These 6:

Die Parlamente der Euro-Länder (und die Regierungschefs der kleineren Länder) können nur noch nachvollziehen, was ihnen von den Regierungschefs der großen Länder, speziell Deutschlands und Frankreichs vorge-setzt wird.

⁸⁾ <http://www.wiso.uni-hamburg.de/lucke/?p=581>.



Selbstbestimmtes, parlamentarisches Handeln findet kaum mehr statt. Parlamente gestalten nicht mehr, sondern vollziehen meist nur noch nach. Der Focus berichtete, dass Bundestagspräsident Norbert Lammert Angela Merkel in einem Brief aufgefordert habe, „sicherzustellen, dass die Bundesregierung den Deutschen Bundestag künftig umfassend und zum frühest möglichen Zeitpunkt unterrichtet“, wenn es um entscheidende EU-Fragen geht.

Oft genügt es, dass Regierungschefs der großen Länder sich absprechen und dies der Öffentlichkeit mitteilen. Dadurch entsteht ein Handlungsdruck, dem sich die Regierungschefs der kleineren Länder und die Parlamente nicht mehr entziehen können. Es können nur noch Detailkorrekturen im aufgespannten Rahmen vorgenommen werden, aber keine grundsätzliche Neuausrichtung oder gar eine völlig andere Lösungsstruktur. In einem persönlichen Gespräch über die Finanzkrise und ihre demokratiepolitischen Auswirkungen trifft der Parlaments-Präsident eines kleinen EU-Nachbarlandes folgende Aussagen: „Wir warten, was Deutschland macht und dem folgen wir.“ und „Wir haben keine Chance hier selbst etwas zu gestalten oder einen eigenen Weg zu gehen.“ Wir sollten nicht unterschätzen, wie satt es mittlerweile die Bürger und Zivilgesellschaft kleinerer Länder haben, ständig nach der Pfeife der Großen zu tanzen.

Mehr Demokratie handelt

So erleben wir im Zuge der Finanzkrise, der Eurokrise und der Eurorettungspolitik einen dramatischen Abbau an demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien. Das wollen wir ändern. Wir wollen informieren und einen gangbaren Weg zeigen, ohne selbst schon vorzugeben, welches die beste „finanzpolitische“ Lösung ist. Vor allem darf bei der Bewältigung der Krise nicht die Demokratie auf der Strecke bleiben. Aktuell sind der Fiskalpakt und der Eurorettungsschirm:

Fiskalpakt

Der Fiskalpakt hat das Ziel, die Haushalts- und Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten stärker zu koordinieren. Dabei sieht der Vertrag drastische Verschärfungen der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten vor. Er wird tief in die Souveränität der Mitgliedsstaaten und in die Haushaltsautonomie der nationalen Parlamente eingreifen. So soll es in Zukunft möglich sein, dass die EU Mitgliedsstaaten vor dem EuGH automatisch verklagt werden, wenn die im Fiskalpakt vorgegebenen haushaltspolitischen Regeln nicht eingehalten werden.

Eurorettungsschirm

Durch den permanenten ESM wird die vorläufige Rettungsschirmpolitik weiter institutionalisiert. Zum ersten Mal wird jedoch nicht nur in Milliardenhöhe gebürgt, sondern ein Stammkapital von 80 Mrd. Euro eingezahlt. Der ESM-Gouverneursrat kann letztlich unbegrenzt hohe Kreditsummen bewilligen. Wir befürchten, dass der Bundestag de facto einen Teil seiner finanzpolitischen Souveränität verliert.⁹⁾

⁹⁾ Die Gesamthöhe der Haftungssummen Deutschlands aller Rettungsmaßnahmen (Rettungsschirme, Rettungspakete für Griechenland, Portugal, Irland, EZB-Kredite etc. beträgt mittlerweile – laut dem IFO-Institut 641 Mrd. Euro – Stand 29.5.2012



Rechtlich gesehen finden beide Verträge außerhalb der bisherigen EU-Verträge statt. Es sind Gesellschaften nach Luxemburgischem Recht, weil sie im Großherzogtum ihren Sitz haben. Sie werden direkt weder durch die nationalen noch das europäische Parlament kontrolliert. Die Führungsriege des ESM genießt Immunität und kann auch gerichtlich nicht belangt werden.

Rote Linie überschritten

Mit diesen Verträgen hat die deutsche Bundesregierung aus unserer Sicht die rote Linie überschritten, die das Bundesverfassungsgericht in mehreren Urteilen, zuletzt am 7. September 2011 gezogen hat: Das Grundgesetz regelt in Artikel 23 die Übertragung von Hoheitsrechten auf die europäische Union. Der Bundestag darf seine Budgethoheit nicht an Brüssel abgeben oder substantiell einschränken lassen, auch nicht mit einer Zweidrittelmehrheit.¹⁰⁾ Jeder wahlberechtigte Bürger hat nach Art. 38 GG nicht nur ein Recht auf Beteiligung am Wahlakt. Er hat auch ein Recht darauf, dass das gewählte Parlament mit substantiellen Befugnissen ausgestattet bleibt.

Nun sollen Bundestag und Bundesrat ESM und Fiskalpakt zustimmen und sich und zukünftige Parlamente damit in wichtigen Bereichen selbst entmachten. Das geht nicht mehr ohne die Zustimmung der Bürger.

Forderung 1: Volksentscheid

Deshalb fordern wir Volksentscheide über EURO-Rettungsschirm und Fiskalpakt

Um Fiskalpakt und ESM überhaupt ins Leben rufen zu können, wurden die europäischen Verträge geändert (Art. 136 Abs. 3 AEUV). Bei Vertragsänderungen von grundsätzlicher Bedeutung ist ein Konventsverfahren verbindlich vorgeschrieben. Dies sieht der Lissabon Vertrag vor. Wir fordern, dass die Regierungen wenigstens das Rechtsstaatsprinzip einhalten und die Verträge einhalten, die sie selbst geschlossen haben.

Forderung 2: Europäischer Konvent

Wir fordern die Direktwahl eines Konvents zur Zukunft der europäischen Union. In einen europäischen Konvent erhalten Bürger, Politiker und alle weiteren gesellschaftlichen Akteure die notwendige Zeit, die immensen Probleme grundlegend und vor allem auch in Alternativen zu denken, diskutieren und zu entscheiden.

Verfassungsbeschwerde

Sollte der Bundestag ESM und Fiskalpakt zustimmen, ohne uns Bürger zu fragen, werden wir uns dieses Recht durch Verfassungsbeschwerden erkämpfen. Dann reichen wir jeweils am Tag nach der Verabschiedung des Zustimmungsgesetzes Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe ein. Und jeder Bürger¹¹⁾ kann mitklagen. Kostenlos. Unter www.verfassungsbeschwerde.eu. Auf das auch in Zukunft alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. ■

¹⁰⁾ Heribert Prantl, Süddeutsche Zeitung, 3.3.2012, Fiskalpakt kratzt am Grundgesetz

¹¹⁾ Dazu muss man deutscher Staatsbürger sein.



Der EWR ist in vielen Bereichen ein undemokratisches Einfallstor der EU in die norwegische Innenpolitik

EWR-Diskussionen in Norwegen

Am 7. Januar 2010 rief die norwegische Regierung ein breit abgestütztes Komitee ins Leben¹⁾, hier „EWR-Überprüfungs-Komitee“ genannt, das eine gründliche und umfassende Analyse der politischen, gesetzlichen, administrativen wirtschaftlichen und anderen Folgen des EWR-Abkommens vornehmen sollte²⁾. Die norwegische EU- und EWR-kritische Bewegung Nei til EU (Nein zur EU) diskutierte in diesem Zusammenhang mit anderen gesellschaftlichen Kräften Alternativen zum EWR und erstellte einen entsprechenden Bericht³⁾, hier „Alternativbericht“ genannt. Er wurde im März 2012 publiziert – 188 Seiten über Alternativen zum EWR. Für mehr Informationen, s. www.alternativer.no.

von Sigbjørn Gjelsvik⁴⁾

Es gibt etliche Alternativen zum EWR. Die Alternativen reichen vom Verzicht auf ein Handelsabkommen mit der EU über Variationen bilateraler und regionaler Handelsabkommen, um bei einem Verzicht auf den EWR manche negative Folgen abzufedern. Weitere Möglichkeiten bestehen in Änderungen des EWR, so dass das Abkommen eine weniger wichtige Rolle in Norwegen spielt, als es dies heute tut. Weiterhin könnten die verbleibenden Handlungsmöglichkeiten im heutigen EWR besser genutzt werden. Zuletzt könnte man eine engere Zusammenarbeit mit der EU ins Auge fassen.



Mehr norwegische Handlungsfreiheit und weniger Kontrolle durch die EU

Über die letzten 20 Jahre wurde der EWR zunehmend ausgedehnt und berührt nun Politikfelder, welche die damalige parlamentarische Befürwortermehrheit als ausserhalb des EWR stehend deklarierte. Beispiele sind die norwegische Regionalpolitik, die Erdölpolitik, die Verwaltung natürlicher Ressourcen sowie die Alkoholpolitik. Seit einigen Jahren wurden Rechte und Massnahmen, um Sozialdumping zu verhindern, von den Aufsichtsbehörden des EWR, der EFTA und vom EFTA-Gerichtshof in Frage gestellt. Ziemlich viele Norweger denken deshalb, die EU habe zu viel Macht in Norwegen. Gleichzeitig weisen Umfragen eine grosse Unterstützung für ein Handelsabkommen mit der EU als Alternative zum EWR nach⁵⁾. Die wenigsten Norweger wünschen eine EU-Mitgliedschaft als Alternative zum gegenwärtigen EWR-Abkommen.

Die Erwartungen an ein Handlungsabkommen werden variieren, aber es besteht ein breiter gemeinsamer Konsens, dass der EWR einen zu grossen Einfluss auf Norwegen hat und dass eine Alternative erwünscht ist, welche die Möglichkeiten einer eigenständigen norwegischen Politik erweitert. Mit unserem Bericht wollten wir mögliche Alternativen ausleuchten und die Diskussion von Alternativen fördern.

EU-Mitgliedschaft

Die Alternative, welche in Norwegen Anlass zu den meisten zu Debatten bot, ist die EU-Mitgliedschaft. Sie ist vertieft von vielen politischen Akteuren diskutiert worden. Auch aus diesem Grund wurde im unserem Bericht diese Alternative nicht ausgiebig dargestellt, analysiert und evaluiert. Die meistverbreitete und umfassendste Kritik des EWR rührt von den tiefgreifenden Folgen des EWR für die Demokratie in Norwegen her. Diese Probleme könnten – so meinen manche – durch Vertretung und Stimmrechte in den Gremien, welche Entscheidungen für die EU und den EWR fällen, gelöst werden. Eine EU-Mitgliedschaft würde aber zu weniger Unabhängigkeit in etlichen Gebieten führen, in denen Norwegen im Augenblick nicht der EU-Politik unterworfen ist.

⁵⁾ Meinungsumfrageresultate, in norwegischen Zeitungen am 06.02.2012 dargelegt.

¹⁾ Das EM 2/10 berichtete darüber

²⁾ Europautredningen, auf Englisch „EEA Review Committee“ (EWR-Überprüfungs-Komitee). Des Komitee publizierte seinen Bericht am 17. Januar 2012, unter dem Namen NOU 2012:2 Outside and inside – the agreements with the EU“ Für weitere Informationen s. www.europautredningen.no/english/.

³⁾ Intitiiert wurde der Alternative Bericht durch die EU-kritische Nein zur EU und der norwegischen Gewerkschaft der Gemeinde- und Allgemeinen Angestellten, sowie der Elektriker und IT-Gewerkschaft (NUMGE). Heute nehmen 16 Organisationen am alternativen Komitee teil.

⁴⁾ Projekt Manager „Alternativen zum gegenwärtigen EWR-Vertrag“



Durch EU offerierte Alternative

Die EU signalisierte⁶⁾, dass sie ein neues und umfassendes Abkommen ins Auge fasst, um ihre Interessen besser als im EWR durchsetzen zu können. Diese Ankündigung ist durchaus ernst zu nehmen.

Als das EWR-Überprüfungs-Komitee (s. Anmerkung 2) diese von der EU angedeutete Alternative spezifizierte und diskutierte, nahmen die Autoren eine Debatte auf, von der sie sich gemäss Auftrag des Aussenministers hätten fernhalten sollen.⁷⁾ Andererseits haben sie damit eine Alternative ins Gespräch gebracht, mit der sich die Regierung, das Parlament und die anderen Akteure der öffentlichen Debatte in Norwegen auseinandersetzen werden müssen.

Bei der Diskussion weiterer Möglichkeiten der Organisation der Zusammenarbeit mit der EU bewies das EWR-Überprüfungs-Komitee wenig Objektivität: es wurde nicht eine seriöse Auslegeordnung der verschiedenen Möglichkeiten vorgenommen, um eine breite, informationsgestützte Diskussion zu ermöglichen. So wurde das EWR-Abkommen z.B. mit dem Freihandelsabkommen von 1973 oder mit „einer anderen lockereren Form von bilateraler Struktur mit der EU“ verglichen⁸⁾. Diese lockereren Formen wurden aber nicht detailliert, sondern nur erwähnt. Ihre Schlussfolgerungen, dass der EWR die beste Option sei, erscheint als vorgefasste Meinung, die nicht durch methodische Informationsbeschaffung begründet wurde.

Das EWR-Überprüfungs-Komitee schlägt – offenbar in vorausweisendem Gehorsam – einen umfassenden Rahmen für alle Verträge Norwegens mit der EU unter Stärkung der supranationalen Gremien vor: „Die einfachste Methode wäre vermutlich, das EWR-Abkommen zu erweitern, so dass alle Gebiete erfasst wären, in denen Norwegen Verträge mit der EU hat. Die politische Ebene an der Spitze wäre zu stärken. Allerdings sind auch andere Modelle möglich [...] man könnte weitere Felder einschliessen, in denen Zusammenarbeit mit der EU nötig wäre.“⁹⁾

Eine solche Alternative, in der die EFTA-Überwachungsbehörde und der EFTA-Gerichtshof in ihrer Macht und die dynamischen Bereiche des EWR-Abkommens bewahrt und auf weitere Bereiche ausgeweitet würden, brächte einen dramatischen Wechsel Norwegens vertraglicher Beziehungen

⁶⁾ Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zu den Beziehungen zwischen der EU und den EFTA-Ländern, 14. Dezember 2010, „35. Furthermore, it should be examined whether the EU interest is properly served by the existing Framework of relations or alternatively by a more comprehensive approach, encompassing all fields of cooperation and ensuring a horizontal coherence. The EU review should also take into account possible developments in the membership of the EEA.“ 3060th General affairs Council meeting, Brüssel, 14.12.2010) (deutsche Version auf dem Netz der EU war defekt).

⁷⁾ s. Alternativreport, Kapitel 3.

⁸⁾ s. NOU 2012:2, Seite 358 (Mehrheit des Komitees): „... and thus Norwegian economic actors are given a far more secure and predictable environment than the old Free Trade Agreement of 1973 or another looser, bilateral form of agreement framework with the EU would have given.“

⁹⁾ NOU 2:2012, page 870.

mit der EU mit sich. In der Praxis würde dies ein völlig neues Abkommen mit der EU nötig machen. Die demokratiepolitischen Probleme mit dem EWR würden vergrössert und würden noch mehr Bereiche der norwegischen Politik betreffen. Es ist schwierig für einen solchen Weg zu plädieren, ausser man möchte ihn als Sprungbrett für eine volle Mitgliedschaft nutzen.

Inner- oder ausserhalb des EWR – ein wichtiger Unterschied

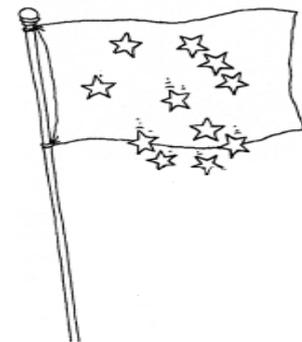
Unser Bericht diskutiert den Verbleib im EWR und den Ersatz des EWR durch andere vertragliche Beziehungen zur EU. Der wichtigste Unterschied zwischen diesen Alternativen ist, dass jene, die auf dem EWR beruhen, den institutionellen Rahmen des Vertragswerks beibehalten, einschliesslich der Dynamik bezüglich neuer EU-Richtlinien und Verhandlungen, die auf eine weitere Liberalisierung und immer weitergehende Interpretationen des Abkommens zielen. Es stellt sich die Frage, ob es möglich wäre, im Rahmen des EWR den Geltungsbereich neu zu verhandeln, indem zum Beispiel gewisse Gebiete vom Abkommen ausgenommen würde. Wäre es allenfalls möglich, den vom Vertrag gewährten Spielraum in einem weit grösseren Ausmass als bisher zu nutzen, sofern die norwegische Regierung diesbezüglich aktiv werden würde?

Die andere Hauptgruppe von Alternativen beinhaltet die Ersetzung des EWR durch bilaterale oder regionale Handels- und Kooperationsabkommen mit der EU – eventuell nur auf multilaterale Handelsregulierungen gestützt, die umfassende gemeinsame internationale Regeln festlegen. Es ist bei internationalen Handelsabkommen üblich, diese mit bilateralen oder regionalen Handelsabkommen zu ergänzen – mit klar definiertem Inhalt. Änderungen der Verträge sind politisch mittels Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien zu lösen.

Der Alternativreport spezifiziert folgende Alternativen der Handelszusammenarbeit mit der EU:

1) Ein schlanker EWR

Auf die gleiche Weise, wie die EU versucht, ihre Interessen innerhalb des Rahmens des EWR zu durchzusetzen, sollte Norwegen systematisch dasselbe tun. Wenn die EU vorschlägt eine neue und weitergehende Zusammenarbeit ins Auge zu fassen, was in der Praxis ein neues Abkommen bedeuten würde, so sollte Norwegen ebenfalls Initiativen ergreifen – hin zu einem schlankeren EWR.





Ein wichtiges Ziel eines schlankeren EWR wäre die Rückgewinnung nationaler Handlungsfähigkeit in wichtigen politischen Bereichen. Regionalpolitik sollte unabhängig von EU-Regulierungen betrieben werden können, so dass Norwegen, z.B. regional differenzierte Arbeitgebersteuern erheben könnte. Norwegen sollte zudem fähig sein, den Kapitalfluss in Krisensituationen wie der Islands auf eigene Initiative hin zu kontrollieren. Der private Dienstleistungssektor sollte vor EU-Deregulierungspolitiken geschützt werden können – etwa Regeln bezüglich des Gütertransports. Norwegen sollte die volle Souveränität über Bewilligungen haben, solange Ausländer nicht diskriminiert werden.

2) Multilaterale Handelsabkommen

So wie der EWR, kann das Abkommen von 1973 von beiden Parteien gekündigt werden. Zwar wird im EWR festgehalten, dass im Falle einer Kündigung die bisherigen Abkommen gelten würden und damit auch das Abkommen von 1973. Aber die EU hätte trotzdem das Recht, den Vertrag von 1973 zu kündigen. In diesem Falle hätte Norwegen keine bilaterales oder regionales Handelsabkommen mit der EU und müsste auf die internationalen Handelsregulierungen zurückgreifen. Die Regeln der WTO sind diesbezüglich die fundamentalsten. Die WTO-Regelungen würden auch einen Rahmen für die Aushandlung von Handelsabkommen mit der EU und mit den verbleibenden EWR-Ländern liefern.

Die WTO bietet umfassende Regulierungen in vielen Gebieten, welche durch den EWR abgedeckt werden, und welche das Freihandelsabkommen von 1973 noch nicht abdeckte. Auf gewissen Gebieten hat Norwegen via WTO beinahe dieselben Regulierungen mit der EU wie im EWR, wie etwa bei den neulich revidierten Regelungen bezüglich der öffentlichen Ausschreibungen. Auf anderen Gebieten der WTO-Zusammenarbeit sind die Unterschiede zum EWR beträchtlich und würden es Norwegen erlauben, nationale Handlungsfähigkeit auf Gebieten wie der Alkoholpolitik wiederzuerlangen.

Bezüglich industriellen Gütern sind die WTO-Zollsenkungen weit vorangekommen. Die durchschnittlichen Zölle betragen ungefähr 3.5 % – ungefähr 40 % tiefer als zur Zeit, als das EWR-Abkommen in Kraft trat. Sollte die EU – was eher unwahrscheinlich ist – das Freihandelsabkommen von 1973 nach einem Austritt aus dem EWR nicht mehr für Norwegen gelten lassen wollen, – wären die Zölle wegen den WTO-Regeln begrenzt. Norwegen würde wegen der Meistbegünstigungsklausel nicht höhere Zölle in Kauf nehmen müssen, als die EU gegenüber ausserhalb des EWR stehenden Nicht-EU-Ländern erhebt. Auf Gebieten, die durch das WTO-Abkommen abgedeckt sind, könnte die EU nicht die eigene Wirtschaft zu Lasten Norwegens bevorzugen.

In der Fischereipolitik beträgt der Unterschied zwischen den aktuellen Zollbarrieren zur EU und der WTO-Regulierung ungefähr 6-7%. Zolldifferenzen dieser Grössenordnung werden keinen Einfluss auf das Exportvolumen und dessen Wert haben, da es weitere Faktoren gibt, welche die Auswahl von Märkten und die Marktanteile beeinflussen. Für Agrargüter und den Handel von verarbeiteten Agrargütern wäre es sogar

besser, wenn Norwegen auf der Basis der WTO-Regulierungen statt der EWR-Regulierungen mit der EU Handel triebe.

Der grundlegende Vorteil der WTO ist, dass Streit innerhalb der WTO zwischenstaatlicher Natur ist und oft ein gewisser diplomatischer Respekt bezüglich legitimer politischer Massnahmen besteht. Norwegen hat im Lachsfall den WTO-Streitbeilegungsmechanismus mit der EU bereits genutzt – und gewonnen.

3) EWR-Austritt und Rückgriff auf das Handelsabkommen von 1973

Norwegen unterzeichnete (wie die Schweiz) 1973 mit der EWG ein Freihandelsabkommen, das für alle Industriegüter den zollfreien gegenseitigen Zugang zu den Märkten gewährleistet. Es ist immer noch in Kraft und umfasst heute bezüglich Norwegen Regulierungen für den Fischhandel. Das EWR-Abkommen kann innert Jahresfrist gekündigt werden, wenn die Mehrheit des Parlamentes dies beschliesst. Für den Fall eines Endes des EWR-Abkommens, hält dieses fest (Artikel 120), dass der Handel zwischen der EU und Norwegen durch die früheren Abkommen reguliert wird.

Das Umfeld für einen Vergleich des Handelsabkommens von 1973 mit dem EWR ist 2012 völlig verschieden von den Bedingungen im Jahre 1992, als Norwegen dem EWR beitrug. Wie bereits dargelegt, umfasst die WTO weiterreichende Regulierungen als 1992, die das Abkommen von 1973 nicht abdeckte. Zudem handelte Norwegen nach 1992 mit der EU weitere bilaterale Verträge aus und hat (neben dem EWR) insgesamt 73 weitere Abkommen mit der EU¹⁰. Diese Abkommen wären nach einer Kündigung des EWR weiterhin in Kraft und könnten weiterentwickelt werden – unabhängig davon, was mit dem EWR passiert.

Auf zwei Gebieten hätte man bei einem Austritt aus dem EWR Nachteile in Kauf zu nehmen: Exporte verarbeiteten Fisches würden mit etwas höheren Zöllen belegt und im EWR könnte die EU die Anti-Dumping-Waffe gegen norwegische Industrie im Rahmen der Regulierungen der WTO einsetzen. Diese Vorteile des EWR sind aber bescheiden. In einem Bericht vom Herbst 2011 berechnete der Forschungschef an der norwegischen Schule für Fischereiwissenschaft, Peter Ørebeck, dass bei einem Austritt aus dem EWR nur eine Erhöhung von 1.8% des Exportwertes in Kauf zu nehmen wäre. Die Anti-Dumping-Waffe verliert an Bedeutung. Die norwegische Wirtschaftsförderung wurde angepasst. Die norwegischen Unternehmungen müssen zunehmend den Marktpreis für Energie bezahlen und die WTO hat weit strengere Anti-Dumping-Regeln als jene, welche die EU in den 80er Jahren einfuhrte.

4) Kündigung des EWR und bilaterale Verträge mit der EU

Norwegen könnte einen bilateralen Vertrag mit der EU abschliessen – mit Inhalten, die für beide Seiten akzeptable sind, wobei Änderungen durch gemeinsame Verhandlungen zu erfolgen haben. Damit wäre das Ungleichgewicht des EWR

¹⁰ offizielle Daten reproduziert in NOU 2012:2, Anhang 1, S 878.



aufgehoben – ein Vertragswerk, in dem die EU faktisch einseitig Regelungen weiterentwickeln kann, die dann von Norwegen zu übernehmen sind. Die EU hat über 200 meistens bilaterale Handelsabkommen geschlossen,¹¹⁾ die normalerweise nicht Rahmenabkommen sind, um neue Regulierungen wie im EWR einseitig durchzudrücken.

Die EU hat auch bilaterale Verträge bezüglich anderer Arten von Zusammenarbeit abgeschlossen, wie die Teilnahme an den EU-Forschungsprogrammen. Das Land mit der umfassendsten, bilateral geregelten Zusammenarbeit mit der EU ist die Schweiz. Die EU-Initiative, welche die Schweiz zwingen möchte in eine Art EWR-Übernahme von EU-Regulierungen einzuwilligen, heisst nicht, dass die EU keine bilateralen Verträge mehr schliessen wird. Die Initiative zielt in erster Linie darauf, Verhandlungen mit der Schweiz zu eröffnen und Druck zu machen. Die EU möchte auch mehr Transparenz im Bankwesen der Schweiz. Die EU hat laufende Verhandlungen über bilaterale Handelsabkommen etwa mit Indien, Kanada und Ägypten, alles Länder, die für die EU weniger wichtige Handelspartner sind als Norwegen.

Ein natürlicher Startpunkt für neue bilaterale Verträge bezüglich Handel und Zusammenarbeit nach einem Ausstieg aus dem EWR wären die übrigen bereits existierenden bilateralen Verträge Norwegens mit der EU. Die bilateralen Verträge müssen klar definierte Bereiche betreffen und reinen Staatsvertragscharakter haben. Zusammenarbeitsbereiche, über die man verhandeln könnten, wären z.B. Forschung, Erziehung, Kultur und Umweltpolitik mittels Teilnahme an den entsprechenden EU-Rahmenprogrammen – entweder im vollständigen Programm oder in Teilen davon. Das Abkommen dürfte keine Mechanismen enthalten, die Norwegen dazu zwingen, neue EU-Regulierungen zu übernehmen. Das Abkommen müsste in diesem Falle neu verhandelt werden und erst dann eventuell ergänzt werden. Ein solches Modell würde bedeuten, dass Norwegen für die Übernahme von EU-Regulierungen jeweils etwas verlangen könnte. Dies würde zu einem echten Dialog zwischen den Partnern führen. Entscheidungsbefugnisse sollten nicht zu einem Überwachungsorgan (wie etwa der EFTA-Überwachungsbehörde) verschoben werden. Meinungsverschiedenheiten sind politisch zu lösen.

5) Austritt aus dem EWR mit einem regionalen EFTA-EU-Abkommen

Weltweit gesehen gibt es viele bilaterale und regionale Handelsabkommen, und es ist üblich, dass die WTO-Mitgliedsländer das multilaterale System mit solchen Verträgen ergänzen. Norwegen etwas wurde diesbezüglich ebenfalls zunehmend aktiv. Die hauptsächliche Strategie besteht dabei, die EFTA als Plattform zu nutzen. Anfangs 2012 hatte die EFTA 23 Freihandelsabkommen mit insgesamt 32 Ländern¹²⁾, und

die EFTA möchte weitere solche Abkommen mit Ländern auf der ganzen Welt abschliessen¹³⁾. Ähnlich versucht die EU neue Handelsabkommen, oft mit denselben Ländern abzuschliessen. Es ist also eine bekannte und erprobte Strategie für Norwegen und die EU, auf internationaler Ebene regionale Handelsabkommen abzuschliessen. Es wäre entsprechend sehr merkwürdig, wenn Norwegen und die EU nicht fähig wären, auch in Zukunft bilateral oder im Rahmen der EFTA Handelsabkommen zu verhandeln.

Ein regionales Handelsabkommen zwischen der EFTA und der EU könnte eine sehr relevante Alternative zum EWR sein. Selbst wenn die gegenwärtige EFTA aus einigen wenigen und bevölkerungsmässig kleinen Staaten besteht, ist die EFTA der dritt wichtigste Handelspartner bezüglich Gütern und der zweit wichtigste bezüglich Finanzdienstleistungen¹⁴⁾.

Und selbst wenn Norwegen und die Schweiz in manchen Dingen verschiedene Interessen haben mögen, würde Norwegen in gemeinsamen Verhandlungen mit der EU viel gewinnen können. Die Schweizer sind als harte Verhandlungspartner bekannt, die Konzessionen bezüglich Souveränitätsfragen nur in klaren Grenzen eingehen. Als Partner in der EFTA haben die Schweiz und Norwegen zusätzlich gemeinsame Interessen auf anderen Gebieten – etwa als Länder in der WTO, die Nettoimporteure von Nahrungsmitteln sind (G10).

Die EU hat eine Evaluation des EWR und der Verträge mit der Schweiz eingeleitet und hat angegeben, dass sie Änderungen in beiden Übereinkommensstypen anstrebe¹⁵⁾. Der Druck auf die Schweiz, die bisherigen bilateralen Verträge anzupassen, war bisher am kräftigsten. Aber auch gegenüber Norwegen fanden Gespräche für ausgedehnte Änderungen der Zusammenarbeit statt. Ein Vertrag der EFTA mit der EU könnte auch auf weitere Länder ausgeweitet werden, indem etwa weitere Länder sich der EFTA anschliessen, womit die EFTA gegenüber der EU ein grösseres Gewicht erhielte.

Ein neues regionales Handelsabkommen zwischen den EFTA-Ländern und der EU müsste auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner beruhen. Insbesondere wäre zu verhindern, dass EU-Regelungen automatisch übernommen würden. Änderungen der Verträge wären durch Verhandlungen zu erreichen. Dienstleistungen wären nicht von Beginn an Teil der Verträge. Zudem gibt es gute Gründe, um Liberalisierungen der Investitionstätigkeit und der Agrarmärkten sowie verarbeiteter Agrargüter vorsichtig zu begegnen.

In Betracht gezogen werden muss auch die Konvention von Vaduz, die aus dem EWR-Beitritt der EFTA-Länder ausser der Schweiz und den bilateralen Verträgen der Schweiz mit der EU resultierte (Fortsetzung S. 9 unten).



¹¹⁾ EU-Kommission: „Free Trade Agreements,“ http://ec.europa.eu/trade/creating_opportunities/bilateral-relations/free-trade-agreements/

¹²⁾ NOU 2012:2, Seite 750.

¹³⁾ S. Alternativreport, Abschnitt 11.4.3.

¹⁴⁾ Broch, Lave. No to the EU Yearbook 2011, Seite 81-82.

¹⁵⁾ Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zu den Beziehungen zwischen der EU und den EFTA-Ländern, 14. Dezember 2010, Artikel 35. 3060th General affairs Council meeting, Brüssel, 14.12.2010. Für weitere Diskussionen s. Alternativreport Kapitel 9 und 12.



Kurzinfos – Automatische Rechtsübername – Druck der EU auf die Schweiz auf

Neue Überwachungsbehörde für EU-Verträge?

Der sektorielle Ansatz für den Zugang der Schweiz zum EU-Binnenmarkt sei erschöpft, wenn es keinen globalen institutionellen Rahmen gebe, sagte EU-Kommissionspräsident Manuel Barroso im März 2012 der angereisten Schweizer Delegation mit Bundespräsidentin Eveline Widmer-Schlumpf und Aussenminister Didier Burkhalter. Neu war die Forderung der EU nicht, vielmehr erstaunte, mit welcher Eindringlichkeit Barroso Bewegung in der institutionellen Frage forderte. Die EU verlangt ein Entgegenkommen der Schweiz in Bereichen, welche direkt die Souveränität des Landes betreffen. Die EU will, dass die Schweiz im Geltungsbereich der bilateralen Abkommen neues EU-Recht und die EU-Rechtsprechung anwendet, die Umsetzung der Verträge von einer unabhängigen Instanz überprüfen lässt und eine übergeordnete Gerichtsinstanz akzeptiert. Hintergrund dieser Forderungen ist, dass für die EU der bilaterale Weg angeblich zu schwerfällig geworden sei. Sie will ein "effizienteres" Verhältnis mit der kleinen Schweiz – zu möglichst geringen Kosten. Faktisch geht es darum, den Einflussbereich der EU auszuweiten.

Am Mittwoch, den 25. April 2012, hat der Bundesrat in einer Klausursitzung Grundsätze zu den institutionellen Fragen festgelegt. Wie bereits angekündigt, will der Bundesrat die institutionellen Lösungen am Beispiel des Stromabkommens durchspielen. Falls ein für die Schweiz akzeptables Resultat erzielt werde, könnte dies Modellcharakter für künftige Abkommen mit der EU erhalten, sagte Burkhalter vor den Medien.

Die Vorschläge des Bundesrats basieren darauf, dass die Bestimmungen in den bilateralen Abkommen in der EU und der Schweiz einheitlich angewendet und ausgelegt werden (Homogenität). Ziel ist es, dass in dem durch die Verträge geschaffenen gemeinsamen Rechtsraum «möglichst einheitliche Regeln» bestehen, wie es im Communiqué des Bundesrats heisst. Weiterentwicklungen des EU-Rechts will der Bundesrat übernehmen, allerdings ohne Automatismus. Das heisst, die Anpassungen erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen und tragen den Fristen (parlamentarische Debatte, Referendum) in der Schweiz Rechnung. Lehnt die Schweiz ab, kann die EU laut Burkhalter Ausgleichsmassnahmen ergreifen, deren Verhältnismässigkeit in einem Ad-hoc-Schiedsverfahren überprüft werden kann.

Als heikelsten Punkt bezeichnete Burkhalter die unab-

hängige Überwachung der Anwendung des EU-Rechts. In der EU überwacht die Kommission und in der EFTA die Überwachungsbehörde die Mitgliedstaaten. Im klassischen Bilateralismus überwacht sich die Schweiz selbst. Der Bundesrat schlägt nun eine schweizerische Überwachungsbehörde vor, die unabhängig von Regierung und Verwaltung ist, aber von der Bundesversammlung gewählt würde. EU-Bürger seien als Mitglieder der Behörde nicht vorgesehen – zumindest nicht in diesem Vorschlag des Bundesrats, fügte der Aussenminister an.

Bezüglich der unabhängigen und homogenen Auslegung des EU-Rechts ging Burkhalter nicht ins Detail. Er verwies auf den Schengener Vertrag, in dem sich die Schweiz zu einer gebührenden Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs verpflichtet hat. Sollte es trotzdem Abweichungen geben, könnten Ausgleichsmassnahmen ergriffen werden, deren Verhältnismässigkeit von einem Schiedsgericht beurteilt würde. Von einer zusätzlichen Europakammer im Bundesgericht oder einem speziellen schweizerischen Gerichtsforum für die bilateralen Verträge war an der Medienkonferenz nicht die Rede. Diese Vorschläge hatte der Völkerrechtler Daniel Thürer in einem Gutachten zuhanden des Bundesrats gemacht (s. <http://www.weltwoche.ch/fileadmin/doc/ausgaben/11/51/Gutachten-Prof-Dr-D-Thuerer.pdf>).

Damit bliebe es bei einem Zwei-Pfeiler-System ohne supranationale Instanzen, aber mit neuen, von der Regierung und der Verwaltung unabhängigen Institutionen. Die Schweiz wird gegenüber der EU argumentieren, dass der EWR im Prinzip nichts anderes sei: Jede Seite überwache sich dort selbst, einfach dass die EFTA-Seite aus drei Ländern bestehe und die Schweiz alleine sei.

Der Bundesrat holt zu seinen Entscheiden bis Anfang Juni die Meinung der Aussenpolitischen Kommissionen von National- und Ständerat, der Kantone und der Sozialpartner ein. Noch im Juni wird die Regierung die Vorschläge der EU unterbreiten. NZZ, 26. April 2012, S. 9

CH-Gewerkschaftsbund gegen Zugeständnisse im institutionellen Bereich

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) lehnt Zugeständnisse an die EU im institutionellen Bereich ab. «Die Schweiz muss autonom bleiben, um Löhne und Arbeitsplätze der Arbeitnehmer zu schützen», sagt Daniel Lampart, der

Fortsetzung von S. 8

Da ein EFTA/EU Abkommen im Prinzip eine neues regionales Abkommen auch mit Ländern ausserhalb des EWR sein wird, kann die Initiative zu entsprechenden Verhandlungen ergriffen werden, bevor der EWR beendet wird. Sind die Verhandlungsergebnisse ungenügend, können die EWR-Länder immer noch in der einen oder anderen Form mit dem EWR weiterfahren.

Es gibt viele Alternativen zum gegenwärtigen EWR. Norwegen sollte, auf eigene Initiative und zusammen mit den EFTA-

Partnern, mögliche Änderungen und neue Wege diskutieren. Der 188-seitige Alternativreport, den der norwegische Aussenminister, Jonas Gahr Støre, als wirklichen Arbeitsbetrag bezeichnete, ist eine wichtige Grundlage zu dieser Debatte. ■





Chefökonom des SGB. Es gehe nicht an, mittels institutioneller Lösungen mit der EU den Arbeitnehmerschutz auszuhebeln. Dies habe man dem Bundesrat im Konsultationsverfahren deutlich zu verstehen gegeben.

Die harte Haltung des Gewerkschaftsbunds versetzt den Bundesrat noch vor Beginn der Verhandlungen mit der EU in eine delicate Lage. Bis jetzt hat der SGB und mit ihm das linke Lager den bilateralen Weg stets mitgetragen. Scheren die Gewerkschaften aus, kommt es erstmals zu ernsthaftem Widerstand von links. Auch der SP dürfte der Kurs der Gewerkschaften noch einige Diskussionen beschern. Die SP habe sich bislang zu wenig kritisch mit der EU auseinandergesetzt, sagt SGB-Sekretär und Nationalrat Jean Christophe Schwaab. Bedenken des Gewerkschaftsflügels würde nur punktuell Rechnung getragen.

Der Gewerkschaftsbund fürchtet insbesondere um den Fortbestand der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit. Mit diesen versucht die Schweiz zu verhindern, dass die hiesigen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den freien Personenverkehr ausgehöhlt werden. Ihre Vereinbarkeit mit dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit wird von der EU seit Jahren immer wieder in Frage gestellt.

Bis anhin hat in Streitfällen die Schweiz das letzte Wort gehabt. Nun verlangt die EU vom Bundesrat jedoch die Übernahme der EU-Regulierungen auf dem Gebiete der bilateralen Verträge. Davon wollen Gewerkschaften nichts wissen. «Eine gemeinsame Rechtsentwicklung auf Kosten des Arbeitnehmerschutzes kommt für uns nicht infrage», sagt Lampart. Grund für die Skepsis des SGB ist unter anderem die Praxis des EU-Gerichtshofs. Dieser hat in der Vergangenheit wiederholt nationalstaatliche Massnahmen zum Schutz der einheimischen Arbeitskräfte für unzulässig erklärt.

Dies ist auch dem Bundesrat nicht entgangen: Der Gerichtshof habe «in mehreren Urteilen für die Öffnung des Binnenmarkts und gegen die Geltung nationaler arbeitsrechtlicher Vorgaben» entschieden, schrieb die Regierung 2010 in einem Bericht. Das Integrationsbüro des Bundes räumt zudem ein, dass „seitens der EU und einiger Nachbarländer teilweise ein Unverständnis gegenüber den flankierenden Massnahmen besteht“. Auch wenn diese aus Sicht des Integrationsbüros im Einklang mit dem Abkommen über den freien Personenverkehr stehen. Im Besondern geht es um die 8-Tage Regel. Diese verpflichtet EU-Unternehmen, acht Tage vor einem Arbeitseinsatz in der Schweiz zu einer Voranmeldung. Für die Gewerkschaften handelt es sich um ein Bollwerk gegen Lohndumping, während die EU ein „faktisches Arbeitsverbot“ beklagt.

Innerhalb der Linken ist das Echo auf die Stellungnahme des SGB gespalten. Der grüne Nationalrat Daniel Vischer teilt diese Position. Die Linke müsse sich endlich ein realistisches Bild von der EU machen. Diese sei „nicht die ökologische und soziale Vorzeigeorganisation, als die sie verklärt wird, sondern eine Deregulierungsmaschinerie“. Beim Arbeitnehmerdachverband Travailsuisse meint Präsident Martin Flügel in offensichtlicher Verneinung allgegenwärtiger Tendenzen, das neoliberale Credo verliere in der EU an Rückhalt. Berner Bund, Montag, 21. Mai 2012.

Bilaterale: Gewerbeverband gegen automatische Rechtsübernahme

Noch bevor er seine Vorschläge zu den institutionellen Fragen offiziell nach Brüssel schickt, liess EU-Botschafter Jones in Bern durchblicken, dass das Angebot aus Bern kaum genügen dürfte. Und obwohl innerhalb der Schweiz die Fortsetzung des bilateralen Wegs praktisch unbestritten ist, zeigt sich nun, dass die Ideen der Regierung, wie das Verhältnis zu Brüssel „reformiert“ und „vereinfacht“ (sprich die Schweiz zu automatischer Rechtsübernahme gezwungen) werden könnte, auch innenpolitisch einen schweren Stand haben. So lehnt auch der Gewerbeverband (SGV), dem gegen 300 000 kleine und mittlere Unternehmen angehören, diese Vorschläge rundweg ab.

Doch die bundesrätlichen Vorschläge genügen den Kriterien des Gewerbeverbands nicht, wie dieser nun in seiner Stellungnahme zuhanden des Bundesrats schreibt. Der SGV bedauert, dass die Grundsätze, «die Souveränität der Schweiz ebenso schwächen wie auch die Rechtssicherheit der kleinen und mittleren Unternehmen in Frage stellen würden». Er hält fest, aus seiner Sicht von seiten des Bundes «kein Bedarf eine proaktive Haltung in institutionellen Fragen Schweiz-EU einzunehmen» besteht.

Zwar spricht sich der SGV für die «Konsolidierung und Weiterführung» des bilateralen Wegs aus. Dabei müssten aber die Interessen beider Parteien bewertet werden, und diesbezüglich habe der Bundesrat die Interessenlage EU «nicht genug berücksichtigt». Denn vor dem Hintergrund der Schuldenkrise müsse die EU «jedes Interesse daran haben, mit der Schweiz den Weg weiterzuführen und geregelte Beziehungen zu pflegen». Es sei darum nicht an der Schweiz, bei der Lösung der institutionellen Fragen Lösungen anzubieten. Zweifel hegt der SGV auch an der Strategie des Bundesrates, der die institutionellen Fragen an die Verhandlungen über ein Stromabkommen knüpfen will. Dies sei nicht nötig, denn die EU sei früher oder später «auf die schweizerische Strom-Drehscheibe angewiesen». Auch die Schweizer Stauseen dürften als Pumpspeicherkraftwerke, bei der europäischen Energieversorgung künftig eine noch wichtigere Rolle spielen.

Dank diesen «strategischen Erfolgspositionen» liegen laut SGV «in einem Alleingang durchaus auch Chancen». Im Prinzip befürchtet der SGV, der «fremde Richter» grundsätzlich ablehnt, einen grösseren Einfluss des EU-Gerichtshofs. Das würde in den Augen des Verbands die Rechtssicherheit der Schweizer KMU schwächen.

Auf grundsätzliche Kritik stösst die neue Behörde zur Überwachung der bilateralen Verträge. NZZ am Sonntag, 3. Juni 2012, S. 10.





Buchbesprechungen



Diktatur der Finanzmärkte, EU-Krise und Widerstand

Die Nummer 61 des Widerspruchs liefert einige interessante, kritische Analysen der neuesten Entwicklungen in der EU. Klaus Dräger beschreibt die EU-Integration als eine Realisierung gewisser Hayekscher Ideen: Für Friedrich von

Hayek, einem der geistigen Väter des Neoliberalismus, gründeten die Probleme Europas im Aufstieg der Volkssouveränität und demokratischer Kontrolle über die Wirtschaftspolitik. Seine Lösung, die er 1939 veröffentlichte, war eine Europäische Föderation, welche den demokratischen ‚Weg in die Knechtschaft‘ versperren würde, indem die europäischen Staaten vertragliche Verpflichtungen zur Beendigung öffentlicher demokratischer Kontrolle über die Wirtschafts- und Sozialpolitik eingehen. Unter internationalem Vertragsrecht könnten so die normalen parlamentarischen Gesetze und Politiken einzelner Staaten unterlaufen werden. So kann ein Vertrag, der innerstaatliche Angelegenheiten betrifft, demokratische Politikgestaltung blockieren.

In der Tat verordnen die Bestimmungen des EG-Vertrags bis hin zum geltenden Vertrag von Lissabon regelgebundene Verfahren, um vor allem die Ökonomie vor Eingriffen des demokratischen Souveräns der Mitgliedstaaten zu bewahren. Die EU-Verträge bilden ein Korsett mit Verfassungsrang. Der neoliberale Bau der EU gelang durch die Einbindung der Sozialdemokratie und williger Teil der Gewerkschaften. Die neuesten Regeln zum raschen Abbau der öffentlichen Gesamtverschuldung unter 60 % des BIP wirken pro-zyklisch und verschärfen die Krise. Jede auch noch so moderate sozial-liberale Politik auf der Ebene der Mitgliedsstaaten wird im Prinzip unmöglich gemacht.

Der Grieche Gregor Kritidis beschreibt unter anderem die Folgen der Ersetzung von Wechselkursflexibilität durch Lohnflexibilität in Griechenland. Das ohnehin bestehende Handelsbilanzdefizit wurde nach der Einführung des Euro durch die nun günstigen Kredite verstärkt. Die niedrigen Löhne und durch Staatskredit finanzierte Grossprojekte machten Griechenland zu einem idealen Ziel von Kapitalexport. Gleichzeitig sank das Steueraufkommen der immer weniger konkurrenzfähigen Exportindustrien. Zum Kapitalexport nach Griechenland gehören vor allem auch Rüstungsgüter (4 % des BIP). Anscheinend haben die französische und die deutsche Regierung die finanziellen Zusagen der EU auch davon abhängig gemacht, dass die griechische Regierung die laufenden Rüstungsaufträge nicht storniert. Der Artikel ist vor allem auch interessant als eine griechische Darstellung des Widerstands zur EU-Sparpolitik.

Giorgos Kassamatis, emeritierter Verfassungsrechtler der Universität Athen, beschreibt ausführlich, wie die EU durch ihr Spardiktat gegen Griechenland gegen die demokratische Rechtskultur verstösst. „Die Kreditabkommen Griechenlands mit den Ländern der Euro-Zone und dem Internationalen

Währungsfonds (IWF) sowie die ersten legislatorischen Mitteln, mit denen die Massnahmen für die Bedienung der Kredite durchgesetzt werden sollten, lassen ein methodisch geplantes Vorgehen beim rechtswidrigen Abschluss internationaler Verträge erkennen“ (S. 49). Das Vertragswerk wurde in Griechenland implementiert, ohne den von der Verfassung vorgeschriebenen Weg zur Ratifikation einzuhalten. Die Regierung informierte das Parlament darüber, dass Verträge abgeschlossen wurden und diese ab Datum der Unterschrift gültig sind. Weder wurde ihr Wortlaut veröffentlicht, noch wurden die Vertragstexte an die Abgeordneten verteilt. Eine Ratifizierung mit der in der Verfassung geforderten 3/5-Mehrheit erfolgte nicht. Die Abkommen verletzen aber auch grundlegende Prinzipien und Rechte. Kassamatis kommt nach ausführliche Darlegung zum Schluss, dass der Vertrag völkerrechtswidrig, verfassungswidrig und EU-rechtswidrig ist, insbesondere auch durch die teilweise oder völlige Abschaffung von Rechten von Arbeitnehmern und Rentner, die gesetzlich verankert sind.

Hans-Jürgen Bieling, Professor für Politik und Wirtschaft an der Universität Tübingen, legt dar, wie das EG-Binnenmarktprojekt und die Wirtschafts- und Währungsunion einen Bruch mit der alt-konstitutionalistischen Logik einer sukzessiv erweiterten Volkssouveränität bringt. Durch die wiederholt reformierten vertrags- und verfassungsrechtlichen Grundlagen wird die Gestaltungs- und Definitionsmacht des transnationalen Kapitals erweitert und werden die demokratischen Kontroll- und Einflussmöglichkeiten beschnitten. Es liegt ein antidemokratisch ausgerichteter Prozess der Verfassungsbildung vor, der durch gegenläufige Entwicklungen wie z.B. den erweiterten Kompetenzen des EU-Parlaments nur punktuell abgeschwächt worden ist (S. 61). Die EU ist in mancher





Hinsicht ein System weitgehend autonomer Regierungstätigkeit, die nur sehr selektiv an zivilgesellschaftliche Netzwerke zurückgebunden bleibt. Sie privilegiert eindeutig transnationale Konzerne, Wirtschaftsverbände sowie diesen nahestehende Wissenschaftler und Journalisten. Da viele zivilgesellschaftliche Einflusskanäle zugleich wenig transparent und demokratiepolitisch fragwürdig sind, scheint es angebracht, das EU-Politgefüge als „Kumulation informeller Herrschaft“ zu charakterisieren.

Einer eingehenderen Analyse bedürfte der Umstand, dass alle EU-kritischen Autoren die Intergration als solche befürworten, obwohl die kritisierten Entwicklungen kaum Unfall, sondern Ausdruck kontinentaler Strukturen sind. Sie bevorzugen – auch wenn sie formal demokratischer organisiert wären – strukturell Multis und Wirtschaftsverbände zu lasten aller anderen Akteure und der Bevölkerungen. Die USA können diesbezüglich Anschauungsmaterial genug sein. Der Sehnsucht nach menschenfeindlichen Grossstrukturen, die die Individuen erst recht Prozessen aussetzt, die sie kaum beeinflussen können, wäre vielleicht mal eine eigene Nummer des Widerspruchs zu widmen. (pr)

Widerspruch 61 (31. Jg/2. Halbjahr 2011), Diktatur der Finanzmärkte, EU-Krise und Widerstand, Beiträge zu sozialistischer Politik, Zürich.



Der letzte Souverän oder das Ende der Freiheit

Mit einem Seitenblick auf Francis Fukuyamas viel zitiertes Werk „The End of History and the Last Man“ hat Johannes B. Kunz, ein zurzeit in der Schweizer UNO-Mission in New York tätiger Diplomat, sein umfangreiches Buch „Der letzte Souverän oder das Ende der Freiheit“ genannt. Wie man erfahren konnte, hat Kunz’ im NZZ-Verlag erschienenen Buch in den Kreisen der Schweizer Diplomatie Wellen geworfen, da es eher unübliche Thesen vertritt. Johannes Kunz versichert denn auch am Anfang des Buches, dass sein Werk nicht als „offizielle Haltung der Schweiz zu verstehen sei“.

Johannes Kunz setzt sich für die staatliche Souveränität ein, die nach ihm als einzige geeignet ist, Freiheit, Recht und den Wohlstand der Bürger zu wahren. Er wendet sich mit dieser These gegen die Meinung, Souveränitätsverzicht zugunsten überstaatlicher Organisationen sei ein geeignetes Mittel zur Mehrung von Frieden, Freiheit, Recht und Wohlstand. Er weist darauf hin, dass diese Sicht von den modernen internationalen Akteuren vertreten wird, verkörpert u.a. durch die Europäische Union, die UNO, aber auch humanitäre Organisationen, die in Tat und Wahrheit die Tendenz haben, den Bürger zu entmündigen und die Interessen einer kleinen internationalen „Elite“ zu fördern. Kunz stützt seine These auf seine eigenen langjährigen Erfahrungen und Beobachtungen, die er im Rahmen seiner diplomatischen Tätigkeit sammeln konnte (Afrika, Ostasien, West- und Osteuropa, UNO). Er erweist

sich aber auch als Kenner der politologischen Weltliteratur – er zitiert den im 16. Jahrhundert wirkenden französischen politischen Denker Jean Bodin, Nicolo Machiavelli, Marco Polo, Noam Chomski, Francis Fukuyama, Alfred Grosser, Hannah Arendt, aber auch Immanuel Kant und Jeremias Gotthelf, sowie eine eindruckliche Zahl von modernen Staatsmännern, Denkern, Politologen und Politikern.

Kunz beginnt seine Darstellung mit einer eingehenden Diskussion des Souveränitätsbegriffs bei Bodin im 16. Jh. im Vorfeld des Absolutismus („Souveränität ist die absolute und dauernde Gewalt eines Staates. Souveränität bedeutet höchste Befehlsgewalt“. Von Bodin stammt auch der bedeutungsschwere Satz, dass „Nur wer die Macht hat, Gesetze zu erlassen, kann Währungsfragen entscheiden“). Anschliessend wendet er sich Rousseau zu: („Die Souveränität ist nur die Ausübung des allgemeinen Willens und kann nie veräussert werden. Der Souverän, der immer ein kollektives Wesen ist, kann nur durch sich selbst vertreten sein; die Macht kann sehr wohl übertragen werden, nicht aber der Wille“).

Zuletzt erwähnt er die „heute noch geltende juristische“ Definition („Der Staat als Subjekt des internationale Rechts sollte folgende Eigenschaften besitzen: eine ständige Bevölkerung, eine definiertes Staatsgebiet, eine Regierung, und die Fähigkeit, in Beziehung mit anderen Staaten zu treten“). Wie vor ihm der Staatsrechtler Max Imboden, weist Kunz aber auch darauf hin, dass staatsrechtliche Begriffe wie „Staat“ und „Souveränität“ nicht nur abstrakte juristische Definitionen sind, sondern tief in der menschlichen Psyche gründen. Kunz erwähnt insbesondere die Tatsache, dass in der keltischen Mythologie die „Lady Sovereignty“ eine Göttin war, die der angehende König gewinnen musste.

Für Kunz ist die Souveränität nicht unbedingt an Demokratie gebunden, muss aber immer einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Regierenden und Regierten entsprechen. Ihre absoluteste Verwirklichung erreicht die Souveränität aber dort, wo sie „wie in der Schweiz, im Staatsvolk selber liegt, und wo dieses auch das Bewusstsein entwickelt hat, der Souverän zu sein“.

Dem souveränen Staatsvolk stellt Kunz die „Akteure der gewollten Zukunft“ entgegen, die einerseits als Grossmächte eine reine Machtpolitik betreiben, sich andererseits aber auch im Rahmen der multilateralen Diplomatie innerhalb von internationalen Organisationen eine oligarchische Stellung geschaffen haben und unabhängig von ihren Ursprungsland agieren können. Weiter erwähnt Kunz den „humanitär-interventionistischen Komplex“ (von ihm so definiert in Anlehnung an den bekannten Begriff des „militärisch-politischen Komplexes“ in den USA), der auf Grund an sich unbestrittener moralischer Grundsätze, versucht „den Bevölkerungen ganzer Kontinente fremde Vorstellungen über ihre Zukunft aufzuzwingen“. Johannes Kunz weist darauf hin, dass heute die „Anzahl des von der internationalen Gemeinschaft in Afrika eingesetzten Personals die ständige Militär- und Verwaltungspräsenz der europäischen Mächte zur Kolonialzeit übersteigt“. Er erinnert auch an die vielfachen militärischen Interventionen mit verheerenden Konsequenzen, die in den vergangenen Jahrzehnten von der „internationalen



Gemeinschaft“ im Namen edler Grundsätze durchgeführt worden sind.

In den Augen von Kunz stellt auch die europäische Integration „einen Angriff auf die staatliche Souveränität“ dar, da sie das System souveräner Staaten, das seit dem westfälischen Frieden in Europa besteht, durch ein „vom karolingischen Erbe abgeleitetes neumittelalterliches Reich zu ersetzen sucht“, in welchem der Souverän zwar „ideell besteht“, die Macht aber faktisch durch eine „weitverzweigte Kaste internationaler Verwalter“ ausgeübt wird, „die den Platz der mittelalterlichen Aristokratie einnimmt und wie diese keine von Souveränität geprägte Legitimierung gegenüber den Regierten besitzt“. Diese werden dadurch von Regierten („gouvernés“) zu Verwalteten („administrés“). Die Legitimation dieser neuen Ordnung durch Volksabstimmungen wird in der grossen Mehrheit der Fälle tunlichst vermieden. Kunz hat sein Buch noch vor der Einsetzung durch die EU der „Troika“ in Griechenland abgeschlossen – er verweist entsprechend nicht auf dieses Beispiel.

Johannes Kunz diskutiert einige sehr verschiedene Ausformungen der Souveränität in der globalen Geschichte, beginnend bei kleinen Dorfgemeinschaften Westafrikas und in Königreichen Ostafrikas, über den Stadtstaat Florenz bis hin zur Gründung des geeinigten China im 3. Jh. vor Christus, in einem Reich, in dem die Regierten allerdings kein politisches Mitspracherecht im Sinne der modernen Demokratie besaßen. Wie Kunz bemerkt, erscheint die Organisation der chinesischen Gesellschaft zu jener Zeit dennoch „nicht nur als brutale Unterdrückung, sondern als Ursprung echter staatlicher Souveränität, die von den Regierenden gegenüber den steuerpflichtigen Regierten auch Leistungen abverlangte, so die Sicherheit und Ordnung im Staat“.

Ein weiteres Kapitel betrifft die „Theorie des Souveräns“. Kunz sieht extreme Formen dieses Prinzips in der absoluten Monarchie, welche „mit der möglichen Ausnahme Saudi-Arabiens und der Emirate kaum mehr anzutreffen ist“ und in der absoluten Demokratie, denen die Schweiz und einige Einzelstaaten der USA am nächsten kommen. Im allgemeinen herrschen aber Mischformen vor. Als wesentliche Attribute der Souveränität ordnet Kunz das Monopol der Geldprägung, der Eigentumslegitimierung und der Steuererhebung. Das Wesen der Souveränität wird dann auf Grund der Selektorats-theorie von Bueno de Mesquita weiter diskutiert. Gemäss Bueno de Mesquita wird die Regierung eines Landes von einem Teil der Bevölkerung, dem „Selektorat“ gewählt. Das Selektorat kann sehr klein sein, wie im römisch-deutschen Kaisertum wo es die sieben Kurfürsten umfasste, während es in einer Demokratie aus dem Stimmvolk besteht - dem Elektorat, insofern dieses an der Wahl auch tatsächlich teilnimmt. Die „Siegerkoalition“ besteht aus der Unterguppe des Selektorates, dem der Kandidat, z.B. der deutsch-römische Kaiser, seine Wahl verdankt. Einmal an der Macht, erheben die Regierenden Steuern, die dazu dienen, öffentliche Güter, wie Infrastrukturen, Schulen, Gesundheitsversorgung, Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, u.a., aber auch private Güter für die „Siegerkoalition“, wie Besoldungen im Staatsdienst und Privilegien, zugunsten der Regierten zu verteilen.

Kunz sieht hier einen Grund für die relative Stabilität von Diktaturen (kleines Selektorat), da es einfacher ist, eine kleine Gruppe „bei guter Laune zu halten“ als eine grosse. Umgekehrt sind Unruhen und Revolten zu erwarten, falls die Steuerlast für die Verlierer des Systems ohne entsprechende Gegenleistung der „Siegerkoalition“ zu gross wird (z. B. immer wiederkehrende Bauernrevolten in Europa im Mittelalter und der Neuzeit). Kunz sieht hier einen Grund, warum die Demokratisierungsversuche durch Intervention der „internationalen Gemeinschaft“ meist scheitern: der Weg in die Diktatur ist immer einfacher als die „Entwicklung demokratischer Ansätze“, da es genügt, die „Siegerkoalition“ zu verkleinern. Souveränität entwickelt sich, wenn eine – manchmal allerdings kleine wie im alten China – „Siegerkoalition“ Rücksicht nimmt – oder nehmen muss – auf ein grosses Selektorat, so dass ein für einen grossen Teil der Bevölkerung zufriedenstellender Austausch zwischen Regierenden und Regierten entsteht. Johannes Kunz ist der Meinung, dass schliesslich die so definierte Souveränität nur in einem freiheitlichen System möglich ist. Er sieht in der direkten Demokratie „den Gegenentwurf zur Diktatur“, da das Selektorat die „gesamte erwachsene einheimische Bevölkerung umfasst“ mit einer sehr grossen Siegerkoalition, die „gemessen an der Wahlbeteiligung etwa 50% des Selektorats entspricht“.

Man könnte, die Überlegungen von Johannes Kunz weiterspinnend, sich fragen, ob wir in der gegenwärtigen Entwicklung der EU nicht eine Reduktion der „Siegerkoalition“ zu Ungunsten einer wachsenden Gruppe von Verliererländern sehen müssen.

Wie sieht Johannes Kunz die Zukunft der Schweiz? Zwei Möglichkeiten werden genannt. Einerseits die „Optimierung der Souveränität“, eventuell unter Verzicht auf einen Teil derselben. Ein Beispiel dafür stellt gemäss Kunz der Grundsatz der Neutralität dar. Dieser beinhaltet den Verzicht des souveränen Staates auf die Möglichkeit, Krieg zu führen, hat es aber der Schweiz erlaubt, sich über lange Zeit aus internationalen bewaffneten Konflikten herauszuhalten.

Eine andere Möglichkeit für den Kleinstaat, in der globalisierten Welt mit einem vernünftigen Mass an Unabhängigkeit zu überleben, stellt laut Johannes Kunz das „incomplete contracting“ dar. Diese Möglichkeit ist mehr diplomatischer Natur und entspringt wohl der Vertrautheit des Autors mit diplomatischen Praktiken. Das „incomplete contracting“, so wie es im Buch dargestellt wird, kann angewendet werden wenn zwei mit sehr ungleicher realer Macht ausgestattete Staaten in Verhandlungen treten. Wie J. Kunz ausführt, gibt das „incomplete contracting“ der schwächeren Partei – im Falle der Schweiz wohl fast immer ihr selbst – „die Möglichkeit, für den Fall künftiger Machtverschiebungen Optionen offenzuhalten. Beide Parteien lassen sich leichter binden, wenn sie wissen, dass über ein Abkommen in der Zukunft weitere Verhandlungen möglich sind. Er weist darauf hin, dass die Auflösung der europäischen Kolonialreiche weitgehend nach diesem Schema erfolgt ist. Ein Merkmal dieses Mechanismus ist, dass die Verschiebung der Souveränitätsrechte zugunsten der ursprünglich schwächeren Partei oft schneller vor sich geht als vom zunächst stärkeren



Partner erwartet wurde. Kunz legt in diesem Zusammenhang Gewicht auf die Bedeutung hartnäckiger Verhandlungen über Teillösungen, wobei der schwache Partner sich der Möglichkeit von über längere Zeiträumen eintretender Machtverschiebungen bewusst ist. Kunz bemerkt in diesem Zusammenhang, dass die Schweiz in ihrem seit Jahrhunderten währenden Versuch, ihre Souveränität zu bewahren, recht erfolgreich gewesen ist, und dass in dieser Zeit manche Machtkonstellationen sich gebildet haben und auch wieder vergangen sind. Deshalb ist es nicht einzusehen, warum die Schweiz sich heute an einen Machtblock anschliessen sollte, der nicht wirklich auf die Volkssouveränität abgestützt ist, und dessen Langlebigkeit deshalb nicht als gesichert gelten kann.

Alles in allem ist das Buch von Johannes Kunz anregend. Das hier verarbeitete historische und politische Wissen ist beeindruckend, wenn auch der Ideenfülle – die hier auch nicht annähernd wiedergegeben werden konnte – im Einzelnen nicht immer ganz leicht zu folgen ist. Auch wer nicht unbedingt alle Argumentationen von Johannes Kunz übernehmen will, findet in seinem Werk doch ein wertvolles Instrumentarium zum besseren Verständnis unserer Zeit. Zum Schluss sei noch ein bedenkenswerter Satz von Johannes Kunz zitiert: „Die Grossmachtpolitik beschneidet zwar ohne Zweifel die Souveränität kleinerer Staaten. Da jedoch Imperien auch Schwankungen der Machtfülle bis hin zu deren Verlust erleiden, wird auch schwächeren Staaten die Entfaltung ihrer Souveränität ermöglicht“ (Christian Jungen)

Johannes B. Kunz, „Der letzte Souverän und das Ende der Freiheit“, Verlag Neue Zürcher Zeitung, Zürich, 2012.



Die politischen Kosten einer automatischen Übernahme von EU-Regeln

Richard Wengle, Zürcher Rechtsanwalt, legt ein Argumentarium gegen die automatische Übernahme von EU-Gesetzgebung vor – mit starkem Akzent auf der direkten Demokratie. Im Vorwort erwähnt er die „denkwürdige Abstimmung“ über den Beitritt der Schweiz zum EWR. „Und die Schweiz hat überlebt, ohne EWR, ohne EU-Mitgliedschaft. Die Schweiz ist heute in jeder Hinsicht stärker, gefestigter, internationaler als 1992. Sie hat Inflation, Arbeitslosigkeit und Finanzen besser im Griff als die EU. Und warum? Weil sie klein, wendig, unabhängig ist und sich nicht dem Klotz der unflexiblen EU-Vorschriften und EU-Politiken anpassen muss, wo es für sie nicht zweckmässig ist“. Manches wirkt im Text euphemistisch: wenn etwa die freie Presse in der Schweiz gelobt wird, die ja stark monopolisiert ist (Ringier, Edipress, Tamedia). Unangenehm berührt wird man auch, wenn von der „führenden Stellung der Schweiz“ gesprochen wird. Ein wesentlicher Teil der Argumentation wendet sich gegen den EU-Beitritt, der zwar im Augenblick nicht aktuell ist, aber wieder aufs Tapet kommen kann (Auswirkungen auf Landwirtschaft, Umweltschutz, Steuerpolitik,

Währungspolitik, Demokratieabbau, etc.).

Bedenkenswert sind die Ausführungen Wengles zum "autonomen Nachvollzug" (S. 45):

- 1) Beim autonomen (d.h. selbstbestimmten) Nachvollzug übernimmt die Schweiz EU-Regeln, die man, in eigener Entscheidung, nach eigenem Gesetzgebungsverfahren, als für nötig und positiv erachtet. Nicht alle EU-Regulierungen sind schlecht. Man behält das Recht, Regeln abzulehnen, wenn man sie entweder nicht braucht oder wenn man sie als negativ einschätzt. Dieses Recht verliert man bei der automatischen Regelübernahme oder bei einem EU-Beitritt.
- 2) Im autonomen Nachvollzug übernommene Regeln kann man jederzeit ändern. Das ist bei einer automatischen Regelübernahme oder nach einem EU-Beitritt nicht möglich.
- 3) Beim autonomen Nachvollzug kann man bei der Übernahme gewisser Regelungen Ausnahmen beschliessen, z.B. Regeln für den Umweltschutz vorbehalten.
- 4) Insgesamt ist die Gesetzgebung beim „autonomen Nachvollzug“ flexibler und kann sich wandelnden Problemen schneller anpassen.

Insgesamt lesenswert, wenn die politische Zielrichtung auch nicht immer mit der im EM vertretenen übereinstimmt. (pr)

Richard Wengle, *Die politischen Kosten einer automatischen Übernahme von EU-Regeln*, r.wengle@bluewin.ch, 2011. Das Büchlein gibt es auch auf französisch.

Kurzinfo

Arznei-Engpass in Griechenland

Einen Vorgeschmack auf das, was auf Griechenland in Zukunft zukommen könnte, gibt in diesen Tagen ein akuter Engpass an Medikamenten. Laut Medienberichten weigern sich mehrere Apotheker, Medikamente an schwerkranke Patienten auszugeben, wenn diese die Rechnung nicht sofort begleichen. Betroffen seien vor allem Krebspatienten. Ab dem 5. Juni sollen zudem sechs grosse Spitäler nicht mehr mit Spritzen und anderen Materialien beliefert werden. Die Athener Staatsanwaltschaft hat Ermittlungen gegen Apotheker eingeleitet.

Hintergrund sind wachsende Probleme im Gesundheitssektor, der vom Staat nicht mehr ausreichend finanziert wird. Laut Medienberichten geben Apotheker an Patienten, die bei der Nationalen Organisation für die Erbringung von Gesundheitsleistungen versichert sind, keine Medikamente mehr aus. Die Organisation schuldet den Apothekern gemäss dem Apothekerverband über eine halbe Milliarde Euro. Nach Angaben der Versicherungsorganisation haben die durch die Krise zurückgegangenen Sozialversicherungsbeiträge, besonders im Bausektor, zur dramatischen Schiefelage beigetragen.

Vertreter von Ärzten ohne Grenzen warnen seit längerem vor einem Notstand bei der Patientenversorgung. NZZ, 5. Juni 2012, S. 5





Les rédacteurs de la Télévision Suisse Allemande reprennent sans discernement les conclusions d'une étude.

Les indices de démocratie : une belle farce !

Un „baromètre de démocratie“, développé conjointement par le Wissenschaftszentrum de Berlin (WZB Berlin) et l'Université de Zürich connut en janvier 2011 un certain retentissement dans les media. La Suisse n'occuperait selon ce baromètre qu'un rang médiocre en matière de démocratie par rapport à de nombreux autres pays en Europe et dans le monde. La télévision suisse alémanique rapporta cette étude¹⁾, en soulignant que les Suisses seraient ainsi ébranlés dans leur conviction de vivre dans une „démocratie modèle“. Par contraste, la même étude attribue une „qualité de démocratie excellente“ à des pays comme la Belgique, la Finlande ou le Danemark. A lire leur article, il faut cependant constater que les rédacteurs de la télévision reprennent ces résultats sans distance critique et sans connaître la méthodologie sous-jacente de l'étude en question.

de Paul Ruppen

Une multitude d'„indices de démocratie“

De nombreuses organisations se plaisent à publier des „indices de démocratie“. Par exemple, l'organisation „Freedom House“, financée aux deux tiers par le gouvernement des Etats-Unis, publie chaque année un rapport „Freedom in the World“ ; elle y note le degré de démocratie et de liberté dans de nombreux pays du monde entier (voir: <http://www.freedomhouse.org/template.cfm?page=505>). Existe aussi l'indice „Polity IV“ financé, lui, par la Political Instability Task Force (PITF), américaine également ; cette organisation est de son côté financée par la CIA (<http://www.systemicpeace.org/polity/polity4.htm>). Un autre index est publié par le journal britannique „The Economist“ (http://graphics.eiu.com/PDF/Democracy_Index_2010_web.pdf). Tous ces index, ainsi que plusieurs autres, n'arrivent pas, et c'est caractéristique, aux mêmes conclusions. La corrélation entre les différents résultats se révèle au contraire plutôt faible²⁾. Ces différences proviennent du fait que toute tentative de „mesurer“ la démocratie est difficile et pose des problèmes de fond qui, en réalité, sont insurmontables.

Parti-pris cachés

Le concept de „démocratie“ n'est pas unique – il peut représenter des idées assez différentes :

- 1) La démocratie consiste à mettre en œuvre la volonté de la majorité.
- 2) La démocratie, c'est le fait que le gouvernement est contrôlé par la population (possibilité de renvoi du gouvernement).
- 3) La démocratie existe lorsqu'il y a des élections libres.
- 4) La démocratie existe lorsque sont respectés les libertés des citoyens, l'Etat de droit et les droits des minorités.
- 5) La démocratie est une réalité lorsque il y a des votations populaires que le gouvernement doit respecter et qui sont provoquées par la population elle-même.

¹⁾ SF, jeudi, 27. Janvier 2011, 14:24, actualisé 20:41, <http://www.tagesschau.sf.tv/Nachrichten/Archiv/2011/01/27/Schweiz/Schweizer-Demokratie-nur-graues-Mittelmass>

²⁾ Coppedge, M., Gerring, J. (2011), Conceptualizing and Measuring Democracy: A New Approach.

- 6) La démocratie existe lorsque les décisions sont prises après des discussions publiques intenses et libres.
- 7) La démocratie est devenue réalité lorsque chacun a les mêmes moyens pour influencer le processus de décision (la notion de „mêmes moyens“ peut inclure les mêmes moyens matériels et aussi le même degré d'éducation).
- 8) La démocratie existe lorsque tous ceux qui sont concernés par une décision peuvent y participer sur un pied d'égalité. Cette énumération est bien sûr non exhaustive.

Si l'on pense que la possibilité de renvoi du gouvernement par la population est un élément démocratique essentiel, on sera de l'avis que la Suisse n'est pas un pays très démocra-



tique. Par contre, si la possibilité d'organiser des votations initiées par la population elle-même se révèle un élément important, on sera de l'avis que la Suisse se place parmi les premières démocraties. On pourra même argumenter dans ce cas que la possibilité de renvoyer le gouvernement revêt une importance secondaire car la population est en principe en mesure de changer le système de gouvernement tout entier. Aussi longtemps qu'aucune initiative dans ce sens n'est lancée ou qu'elle est rejetée par la population, force sera d'admettre que le système de gouvernement est accepté et donc légitime.

Tous les aspects caractérisant la démocratie et mentionnés plus haut sont valables et font partie de ce qu'on peut appeler une „démocratie“. Il est clair que la démocratie ne doit pas rester un concept abstrait mais doit être une réalité dans la vie quotidienne et offrir à la population les possibilités d'une participation réelle. Même si l'on considère que tous les aspects mentionnés plus haut sont importants, on sera obligé de les pondérer de façon raisonnable et de les adapter pour



créer un indice valable du degré de démocratie pour un pays³⁾. Cette pondération ne pourra jamais être objective et universelle, elle restera toujours arbitraire. C'est pourquoi les „indices de démocratie“ ne sont jamais objectifs. Dans la discussion méthodologique autour du „baromètre de démocratie“⁴⁾, on voit que les auteurs utilisent des notions comme „best practice“ sans préciser de quoi il s'agit et sans relever les jugements de valeur qu'une telle expression implique.

Problèmes de mesure et de pondération

Étudions plus en détail ce „baromètre de démocratie“. Il se base sur ce qu'on appelle des „indicateurs“. Une centaine de tels indicateurs a été choisie – et on a l'impression qu'un critère essentiel de ce choix réside dans la disponibilité des données statistiques correspondantes. Lorsqu'on choisit des indicateurs, on est tout de suite confronté au problème que nombre d'entre eux ne correspondent pas à des échelles métriques. Malgré cet écueil, les auteurs de l'étude ont additionné leurs données pour constituer ce qu'ils appellent des „sous-composantes“ (51 dans l'exemple). De plus ils ne pondèrent pas les différents aspects. On peut voir, par exemple, que le fait qu'il existe dans un pays une démocratie directe souveraine et contraignante pour le gouvernement, se voit attribuer le même poids que le nombre de sièges par habitant prévu dans le parlement.

Les „sous-composantes“ sont à leur tour réunies dans des „composantes“ (18 dans notre cas). L'idée conductrice est alors celle-ci : La démocratie est plus développée, dans la mesure où toutes ses composantes sont bien développées et plus ou moins en équilibre. Pour le quantifier, les auteurs choisissent une fonction arc tangente (une fonction qui augmente de façon monotone, possède un centre de symétrie ponctuelle à l'origine et prend toutes les valeurs entre $-\pi/2$ et $+\pi/2$). Le sens du choix de cette fonction n'est pas discuté dans l'étude examinée ici. À l'aide de cette fonction, les différentes „composantes“ sont ensuite transformées pour finalement donner la valeur affichée par le „baromètre“. Dans la théorie des mesures, on qualifie un instrument de mesure „valide“ lorsqu'il mesure bien la quantité qu'on souhaite obtenir. Vouloir mesurer par exemple l'intelligence d'une personne à partir de la taille des chaussures de cette même personne constitue un procédé parfaitement objectif mais qui n'est pas valide. Dans le cas du „baromètre de démocratie“ le procédé n'est pas aussi absurde, bien entendu, mais trop opaque et arbitraire pour être crédible.

Il y a de nombreux points de détail qui mériteraient d'être discutés. On reproche ainsi à la Suisse une „participation insuffisante“ des citoyens aux décisions politiques. La „parti-

icipation“ est principalement mesurée par le taux d'abstention lors des votations. Il nous semblerait plus correct de tenir compte également des votations qui sont organisées chaque année en Suisse (une bonne douzaine au seul niveau fédéral sans dénombrer les votations cantonales et communales). Si l'on comptait le nombre de votes donnés en moyenne par tête d'habitants et par année, la participation en Suisse dépasserait bien sûr et de loin celle des autres pays.

Les buts (inavoués) des mesures de démocratie

Les points critiques soulevés ici sont effectivement discutés dans des publications professionnelles de politologie et on voit mal comment les problèmes de fond soulevés par la mise au point d'indices de démocratie pourraient être résolus. On peut même se demander pourquoi de tels indices sont produits sans cesse alors qu'ils n'ont que peu de valeur réelle. Force est de penser que les chercheurs doivent bien vivre et que, dans la mesure où ils produisent des résultats utilisables par les élites politiques, on les laisse faire sans poser trop de questions sur le fondement des études⁵⁾. Le but politique du „baromètre de démocratie“ est cependant assez clair : les pays de l'Union Européenne où l'énorme majorité des décisions politiques est prise sans que les populations aient la moindre possibilité de se prononcer sortent comme les grands vainqueurs de l'étude.

La télévision suisse allemande écrit sur son site internet concernant cette étude que „la conclusion montre que la Suisse est très éloignée d'une démocratie idéale, plus que la plupart des autres pays démocratiques“. Nous estimons que cette phrase ne fait pas honneur à ses auteurs car les rédacteurs reprennent sans discernement les conclusions d'une étude publiée sans se soucier de la méthodologie utilisée et sans même la discuter. ■

Sources:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Demokratiemessung>

<http://www.nccr-democracy.uzh.ch/forschung/module5/barometer/demokratiebarometer>

<http://www.democracybarometer.org/baroapp/public/static/index>

<http://www.democracybarometer.org/baroapp/public/static/documentation>

⁵⁾ Il convient tout de même de mentionner que l'étude discutée ici se montre exemplaire quant à sa transparence. La méthode de calcul est décrite en détail et il est même possible de télécharger les données utilisées et refaire les calculs.



³⁾ La pondération devrait cependant dépendre du système politique étudié. Comme nous l'avons déjà dit, dans une démocratie directe la possibilité de révoquer le gouvernement apparaît moins importante que dans une démocratie purement parlementaire.

⁴⁾ Democracy Barometer, METHODOLOGY, Blueprint Sample, Data for 30 countries from 1995 to 2005, Version 1, January, 2011, <http://www.democracybarometer.org/baroapp/public/static/documentation>



Die Schweiz leistet sich eine Armee, um kriegerischen Ereignissen zu begegnen, die heutzutage praktisch ausgeschlossen sind.

Die Schweiz sollte Europäische Verteidigungsagentur EVA verlassen

Die Schweiz hat am 16. März 2012 in Brüssel ein rechtlich unverbindliches „Framework for Cooperation“ mit der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA) unterzeichnet. Diese Vereinbarung ermöglicht der Schweiz Kooperation mit der wichtigsten Plattform der EU für Rüstungszusammenarbeit in Europa. Damit hat die Schweiz ein weiteres Mal ihre Neutralitätspolitik in Frage gestellt.

von Geri Müller¹⁾,

Die Schweiz leistet sich eine Armee, um kriegerischen Ereignissen zu begegnen. Diese sind gemäss *Sicherheitspolitischem Bericht* heutzutage praktisch ausgeschlossen. Deshalb werden Rüstungskäufe in der Schweiz von den Grünen immer wieder scharf kritisiert. Insbesondere wird bemängelt, dass die Schweiz sich eine sehr teure Infrastruktur leistet, weil sie versucht, imaginäre Angriffe aus der Luft oder via Boden allesamt bewältigen zu können. Die Kooperation mit der EVA könne, so der Bundesrat, Kosten bei den Waffeneinkäufen senken. Das stimmt nur dann, wenn man überzeugt davon ist, jederzeit gegen alles gewappnet sein zu wollen. Und für diejenigen, die davon nicht überzeugt sind, holt man die beiden Totschlagargumente aus der Hinterhand: Terrorismus und Cyberwar, auch wenn gerade die beiden nicht mit militärischen Mitteln bekämpfbar sind. Die EVA verspricht den Mitgliedern regelmässig, den Bedarf an geeigneten Waffen zu ermitteln und verspricht ferner, die richtigen Mittel preisgünstig zu organisieren. Damit kommt sie den Waffenschmieden entgegen, indem sie ihnen immer wieder neue Aufträge besorgt. Dies ist einer der Gründe, weshalb heute doppelt so viel Geld für Rüstungsgüter ausgegeben wird als zur Zeit des kalten Kriegs. Und dies, obwohl der ehemalige Erzfeind „Warschauer Pakt“ nicht mehr vor unseren Toren steht.

Allerdings ist die EVA nicht bloss ein „Waffen-Discount-Shoppingcenter“. EVA ist ein gewichtiger Bestandteil der EU-Sicherheitsarchitektur. Angeblich soll sie im Jahre 2004 als Reaktion auf die Handlungsunfähigkeit der EU bei der Zerstörung Jugoslawiens gegründet worden sein. Aber gerade dieser Konflikt hat aufgezeigt, dass er nicht militärisch zu lösen war. Jürgen Elsässer und andere haben in Ihren Arbeiten schlüssig aufgezeigt, dass dieser Krieg von einigen EU-Ländern mitverursacht wurde. Ausserdem war dieser Krieg gerade deshalb so schrecklich, weil zu diesem Zeitpunkt Jugoslawien einer der grössten Waffenproduzenten war und diese leicht zugänglich waren.

Wenn Waffen vorhanden sind, werden sie auch gerne eingesetzt. Heute spricht man jedoch nicht mehr von Krieg. Dafür gibt es neue Begriffe wie zum Beispiel Friedensförderung.

¹⁾ Nationalrat, Mitglied der Aussenpolitischen Kommission und der Sicherheitspolitischen Kommission, Baden

So haben europäische Länder immer wieder ihre Waffen in Konflikten ausserhalb des Kontinentes eingesetzt. So etwa 2003 im Irak, Afghanistan und jüngst in Libyen und vermutlich demnächst in Syrien. Sie holen sich ihre Aufträge über den UN-Sicherheitsrat, welcher der Nato die Erlaubnis gibt, in diesen Ländern zu „intervenieren“ (auch das klingt besser als bombardieren). Es werden schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorgeschoben, um ein Land anzugreifen. Mit raffinierten Geschichten, oft mit falschen Bildern dokumentiert, werden Parlamente überzeugt, Mittel für einen Waffengang zu sprechen. So geschehen im Irak des Saddam Hussein. In den 80er Jahren hat man ihn im Krieg gegen die Islamische Republik Iran noch unterstützt, obwohl schon damals bekannt war, dass er von Menschenrechten nicht viel hält (Giftgasopfer in Halabdscha).

Im Krieg 2003 waren die Menschenrechtsverletzungen denn auch nur der Vorwand; das wissen wir heute noch besser. Es ging darum, dass Ausscheren Saddam Husseins bei der für uns so wichtigen Erdölversorgung zu stoppen. Seit dem Krieg fliesst das Öl wieder ordentlich, die Menschenrechte werden weiter mit Füßen getreten.

Die Nato hat jüngst einen neuen schönfärberischen Begriff kreiert: „Responsability to Protect“ (R2P). Mit diesem Begriff



bekriegte sie 2011 Gadaffis Lybien, nachdem einige Wochen zuvor der Revolutionsführer mit grossem Pomp in verschiedenen europäischen Ländern als gern gesehener Gast empfangen wurde.

Es ist offensichtlich: Waffen werden dort eingesetzt, wo europäische Interessen als bedroht gesehen werden. Die europäische Wirtschaft und Gesellschaft ist zu gut 80% abhängig von billigen fossilen Energieträgern wie Öl und Gas. Heute kostet ein Liter Rohöl immer noch weniger als Mineralwasser. Der steigende Treibstoffverbrauch und die verschwenderische Verwendung von Öl und Gas in schlecht isolierten Häusern wären anders gar nicht finanzierbar. Statt dass sich die reichen Länder des Nordens endlich einer längst fälligen suffizienten Wirtschaftspolitik zuwenden, wird mit



der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GVSP) der europäischen Union eine Politik fortgesetzt, welche dem kolonialistischen Geist der letzten Jahrhunderte entspricht. Mit der europäischen Verfassung und den Verträgen von Lissabon hat die EU dazu sogar den „demokratischen“ Grundstein gelegt. Sie hat ausdrücklich festgehalten, dass sie ihre Interessen bezüglich Ressourcen in anderen Ländern auch mit Waffengewalt umzusetzen bereit ist. Der ehemalige deutsche Verteidigungsminister Peter Struck (SPD) liefert am 13.12.2002 in der Bundestagsdebatte den Beleg: „Die Sicherheit Deutschlands wird auch am Hindukusch verteidigt.“ Mit diesem „Argument“ hat er den Bundestag überzeugt, Waffen und Truppen dorthin zu entsenden.

Für mich ist so klar wie empörend: Es handelt sich bei Waffenkäufen immer wieder um den gleichen uralten Fehler, den die Menschen begehen. Statt im Konfliktfall aufeinander zuzugehen, bewaffnet man sich, um sich scheinbar unverletzlich zu machen. Nur wer verletztlich bleibt, ist jedoch zu Verhandlungen gezwungen. Oder anders gesagt, wer hochgerüstet ist, braucht nicht zu verhandeln, notfalls kann er sich mit Gewalt durchsetzen. Dass damit kein Frieden entsteht, sieht man heute deutlich. Die grösste Militärmacht USA setzt heute alleine fest, wann, wo und warum wer gestürzt und wer bekriegt wird (Force to law; sein Interessen durchsetzen und zu „Recht“ machen).

Das Gegenstück zu *Force to law* ist *Law to force*, oder zu Deutsch: zusammensitzen, Lösungen suchen, Kompromisse

machen und dann Recht setzen. Konkret heisst das auch, sich auf kreative Art und Weise mit Problemen auseinanderzusetzen: Wie kann man sich zum Beispiel modern fortbewegen, ohne dafür sinnlos wertvolle Stoffe zu verbrennen? Oder wie kann man Häuser so konstruieren, dass man sie weder heizen noch kühlen muss. Die Menschen sind heute bereit, enorm viel Geld für Waffen einzusetzen. Noch schlimmer: einen hohen Blutzoll zu verlangen, um ihren wachsenden Hunger nach Energie zu stillen. Es ist klar: Nur ein kleiner Teil der Welt kann so leben, wie wir dies im reichen Norden praktizieren.

Deshalb habe ich vom schweizerischen Parlament erwartet, dass sie bei der EVA nicht mitmachen. Auch wenn die Schweiz kein Partner bei kriegerischen Überfällen in andern Ländern sein wird, alleine die Präsenz der Schweizer Fahne in der EVA suggeriert, dass die EVA friedliche Absichten hegt.

Ich erinnere mich an eine Nato-Konferenz, als mich der Nato Generalsekretär Anders Fog Rasmussen belehrte, der Abzug der zwei Offiziere bei der ISAF in Afghanistan sei für die Nato verschmerzbar gewesen, nicht aber das Abhängen der Schweizer Fahne in Kabul. Deshalb habe ich mit einer Minderheit in der Kommission beantragt, der EVA eine Absage zu erteilen. Leider blieben wir eine Minderheit. Wir werden aber nicht lockerlassen und uns weiterhin dahingehend bemühen, dass die Schweiz diese unselige Agentur so bald wie möglich verlässt. ■

Kurzinfos

Rekord-Arbeitslosigkeit in Euroländern

Die Schuldenkrise treibt die Arbeitslosigkeit im Euroraum auf einen Rekord. Im April 2012 waren 17,4 Millionen Menschen in den 17 Ländern ohne Job, wie das Statistikamt Eurostat mitteilte. Um jahreszeitliche Einflüsse bereinigt entspricht das einer Arbeitslosenquote von 11 Prozent – der höchste Wert seit Beginn der Datenerhebung für die Währungsunion 1995. Am düstersten ist die Lage in Spanien, das mitten in der Rezession steckt und gegen den Schuldenberg kämpft: Dort liegt die Arbeitslosenquote bei 24,3 Prozent. Hinter Spanien folgt Griechenland mit einer Quote von knapp 22 Prozent und Italien mit 10,2 Prozent. Für 2012 sagt die EU-Kommission Euroländern einen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts von 0.3 Prozent voraus. (Reuters, 2. Juni 2012, Berner Bund, S. 15)

Bescheidenes Interesse an «Cassis de Dijon»

Das Interesse der Grossverteiler an «Cassis de Dijon»-Produkten ist nach wie vor bescheiden. Seit der Einführung in der Schweiz am 1. Juli 2010 gingen beim Bund nur 94 Gesuche ein. Davon wurden knapp 30 bewilligt. Fünf sind gegenwärtig noch hängig.

Gemäss dem «Cassis de Dijon»-Prinzip können Lebensmittel aus der EU in der Schweiz verkauft werden, sofern sie in der EU zugelassen sind, auch wenn sie die hiesigen Vorschriften nicht erfüllen. Voraussetzung dafür ist eine Bewilligung durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG).

Bei den meisten Gesuchen geht es lediglich um Kennzeichnungsfragen, also darum, dass das Produkt in der Schweiz anders genannt und etikettiert werden muss als im Ursprungsland. Nur in wenigen Fällen musste das BAG tatsächlich Lebensmittel beurteilen, die von ihrer Zusammensetzung her in der Schweiz nicht zugelassen wären.

Das Kantonale Labor Zürich widmet dem «Cassis de Dijon»-Prinzip in seinem Jahresbericht 2011 gleich zwei Seiten – obwohl es sich dabei um Bundessache handelt. Der Umfang hat seinen Grund: Das Labor möchte die Regelung «so rasch wie möglich wieder abschaffen», wie es im am Dienstag veröffentlichten Bericht schreibt.

Für Lebensmittel sei das «Cassis de Dijon»-Prinzip wenig nützlich. Einen Grossteil der Gesuche bezeichnet die Zürcher Behörde sogar als «Unsinn». So müsse sich das BAG beispielsweise mit alkoholischen Getränken herumschlagen, die «Pussy-Drink» und «Playboy Energy Drink» heissen würden.

Das Interesse an den EU-Produkten stehe in keinem Verhältnis zum bürokratischen Aufwand, schreiben die Zürcher Lebensmittelinspektoren weiter. Für die Bearbeitung der Gesuche wurden beim BAG acht Stellen bewilligt. NZZ, 23. Mai 2012, S. 15.



Aus dem „Honig-Urteil“ kann keine kritische Haltung des EuGH der Gentechnologie gegenüber herausgelesen werden.

Die Rechtsprechung des EuGH zur Gentechnik in der Landwirtschaft

Das „Honig-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) wurde von einigen als Erfolg für das GVO-kritische Lager interpretiert. Eine Analyse der Rechtsprechung des EuGH zur Gentechnik ergibt allerdings ein differenzierteres Bild.

Von Michael Burkard¹⁾

Bablok

Im *Honig*-Fall ging es um einen Imker namens Bablok, dessen Honig durch genetisch veränderte Organismen (GVO) kontaminiert wurde. Bablok verklagte den Freistaat Bayern, welcher der Firma Monsanto unmittelbar neben dem Grundstück von Imker Bablok ein Versuchsfeld für den genetisch veränderten Mais des Typs MON 810 zur Verfügung gestellt hatte. Aus diesem Grund verklagte Bablok den Freistaat Bayern auf Schadenersatz. Der EuGH, dem diese Frage zum Vorabentscheid vorgelegt wurde, bestätigte im Ergebnis den Anspruch von Imker Bablok auf Schadenersatz. Einige Stimmen wollten aus diesem Urteil herauslesen, der EuGH sei gegenüber den Argumenten GVO-kritischer Kreise aufgeschlossener als die EU-Kommission. Stellt man allerdings das *Honig*-Urteil in den Zusammenhang der übrigen Rechtsprechung des EuGH zur Gentechnik, ergibt sich ein differenzierteres Bild.

Monsanto

Im Urteil *Monsanto*, das am 8. September 2011, nur zwei Tage nach dem Urteil im Fall *Bablok*, veröffentlicht wurde, ging es um einschränkende Massnahmen gegen die Aussaat eines GVO der Firma Monsanto, welche Frankreich im Alleingang erlassen hatte. Frankreich stützte sich dabei auf eine Richtlinie der EU, welche es den Mitgliedstaaten der EU unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, Massnahmen zum Schutz vor GVO zu ergreifen. Der EuGH befand, dass Frankreich die erlassenen Einschränkungen auf einer falschen rechtlichen Grundlage erlassen hatte. Der EuGH stellte fest, dass die von Frankreich herangezogene Richtlinie 2001/18/EG im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist. Im Übrigen stellte der EuGH klar, dass ein Mitgliedstaat nur dann im Alleingang Einschränkungen erlassen darf, wenn die EU-Kommission trotz entsprechender Aufforderung untätig geblieben ist.

Pioneer Hi-Bred Italia

Bei Redaktionsschluss dieses Heftes lag das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Pioneer Hi-Bred Italia Srl gegen Ministero delle Politiche agricole alimentari e forestali* noch nicht vor. Hingegen hat der für diesen Fall zuständige Generalanwalt beim EuGH, Yves Bot, bereits sein Rechtsgutachten zum Fall

abgegeben. Weil der EuGH diesen als „Schlussanträge“ bezeichneten Rechtsgutachten in der Regel folgt, lassen sich aus den Schlussanträgen von Generalanwalt Bot vom 26. April 2012 bereits Weichenstellungen im Hinblick auf das kommende Urteil des EuGH in Sachen *Pioneer Hi-Bred Italia* herausgelesen.

Im Fall *Pioneer Hi-Bred Italia* geht es – ähnlich wie beim Fall *Monsanto* – um Massnahmen eines EU-Mitgliedstaates (Italien), welche den Anbau von GVO, die bereits auf Unionsebene zugelassen worden waren, nachträglich wieder einschränken. In seiner Stellungnahme vom April 2012 kommt Generalanwalt Bot zum Schluss, dass ein EU-Mitgliedstaat ein bestimmtes GVO, das von den zuständigen EU-Behörden bereits zugelassen und in den EU-Sortenkatalog aufgenommen worden ist, nicht zusätzlich auch noch einem nationalen Genehmigungsverfahren unterziehen darf.

Wettbewerb der Produktionssysteme

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage stellt sich die Frage, wie das von GVO-kritischen Kreisen begrüßte Urteil des EuGH im Fall *Bablok* zu interpretieren ist. Eine mögliche Antwort auf diese Frage findet sich im Rechtsgutachten von Generalanwalt Bot zum Fall *Bablok*. In seinen Schlussanträgen vom 9. Februar 2011 zum Fall *Bablok* erklärte Generalanwalt Bot, dass es nach dem Subsidiaritätsprinzip Sache der Mitgliedstaaten sei, „die Nachteile, die durch die Koexistenz von genetisch veränderten Kulturen und den diese umgebenden konventionellen Kulturen entstehen können, auszugleichen“ (Ziff. 153). Der Schadenersatz, der Imker Bablok vom EuGH zugestanden wurde, ist somit in erster Linie als Ausgleich zu sehen für den Schaden, den er durch die Koexistenz seiner Bienenstöcke mit dem benachbarten



¹⁾ Dr. iur. Michael Burkard, Fürsprecher, LL.M., betreibt in Bern die *Advokatur Burkard* und publiziert zum Lebensmittel- und Agrarrecht.



Versuchsfeld für genetisch veränderten Mais erlitten hat.

Die Koexistenz als Ziel der EU-Strategie in Bezug auf die Anwendung der Gentechnik in der Landwirtschaft wurde von Generalanwalt Bot auch in seinen Überlegungen zum Fall *Pioneer Hi-Bred Italia* hervorgehoben. Namentlich erwähnte Generalanwalt Bot die Empfehlungen der EU-Kommission vom 23. Juli 2003 und vom 13. Juli 2010. In diesen Empfehlungen wird den Koexistenzmassnahmen die Aufgabe zugeordnet, die Vielfalt der Formen in der Landwirtschaft zu bewahren, „um zum einen den Erzeugern die Wahl zu überlassen, welche Arten von Kulturen sie den Vorzug geben möchten, und zum anderen den Verbrauchern die Wahl, welche Arten von Nahrungsmitteln – genetisch verändert oder nicht – sie konsumieren möchten“ (Schussanträge Bot vom 26.04.2012, Ziff. 57).

Vor diesem Hintergrund erscheinen Massnahmen zum Schutz konventioneller oder biologischer Produktionsmethoden vor einer Kontamination durch GVO nicht als Einschränkungen gentechnischer Produktionsmethoden, sondern geradezu als deren Voraussetzung. Denn, wie Generalanwalt Bot in seinen Schlussanträgen im *Pioneer-Fall* festhält, können Erzeuger und Verbraucher von ihrer Wahlfreiheit nur dann tatsächlich Gebrauch machen, „wenn Massnahmen erlassen werden, mit denen die Existenz gesonderter Erzeugungssysteme gewährleistet wird“ (*ibid.*, Ziff. 57). Unter Koexistenzmassnahmen werden in der Regel Sicherheitsabstände, Pollenbarrieren oder die Anpassung der Fruchtfolgen verstanden. In einem weiteren Verständnis können dazu aber auch Schadenersatzpflichten gezählt werden, die im Falle eines Versagens präventiver Schutzmassnahmen ausgelöst werden.

So gesehen dienen sowohl vorsorgliche Schutzmassnahmen wie zum Beispiel Sicherheitsabstände als auch nachträgliche Schadenersatzpflichten dem gleichen Zweck, nämlich die Wahlfreiheit von Erzeugern und Verbrauchern zwischen konventionellen, ökologischen und GVO-gestützten Produktionssystemen zu gewährleisten (*ibid.*, Ziff. 4-6). In der Konsequenz führt das Regelwerk der EU in Bezug auf GVO zu einem Wettbewerb zwischen den drei landwirtschaftlichen Produktionssystemen. Geht es nach der EU-

Kommission, soll längerfristig der Markt – und nicht die Politik – darüber entscheiden, ob die Landwirtschaft in der EU überwiegend auf konventionellen, ökologischen oder GVO-gestützten Produktionsmethoden beruht.

Schweizerische Koexistenzverordnung

Die Rechtslage in der EU in Bezug auf die Anwendung von GVO in der Landwirtschaft ist für die aktuelle Diskussion in der Schweiz von besonderem Interesse, weil Ende 2013 das entsprechende Moratorium ausläuft. Gleichzeitig wird an einer Verordnung über die Koexistenz gearbeitet. Es scheint daher sinnvoll, bei der Diskussion zur Koexistenz auch die entsprechenden Regelungen in der EU zu beachten. Wie erwähnt, werden strenge Koexistenzregeln wie beispielsweise grosse Sicherheitsabstände sowie Ersatzpflichten im Schadensfall in der EU-Rechtsprechung nicht in erster Linie als Einschränkungen der Gentechnik, sondern vielmehr als Voraussetzung eines freien Wettbewerbs der verschiedenen Produktionssysteme in der Landwirtschaft betrachtet. Im Hinblick auf eine allfällige Verlängerung des Moratoriums und den Erlass einer schweizerischen Koexistenzverordnung erschiene es daher angebracht, die Forderung nach möglichst strengen Koexistenzregeln auch im Zusammenhang mit der Rechtsentwicklung in der EU zu beurteilen. ■



Kurzinfos

Kein EU-Konsens über nationale Anbauverbote

Die Umweltminister der EU-Staaten haben im März 2012 keine gemeinsame Regelung für den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen getroffen. Ein Vorschlag der dänischen EU-Ratspräsidentschaft wollte es den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie die Aussaat genmanipulierter Pflanzen genehmigen oder nicht. Bisher entscheidet die EU-Kommission über die Zulassung von Genpflanzen. Die Mitgliedstaaten dürfen den Anbau nur verbieten, wenn sie wissenschaftlich nachweisen können, dass die Pflanzen Umwelt oder Gesundheit gefährden. Der Vorschlag der Ratspräsidentschaft hätte es ihnen ermöglicht, schon vor der EU-weiten Zulassung mit den Saatgutfirmen Ausnahmen für nationale Verbote auszuhandeln.

Deutschland und weitere sechs EULänder stimmten gegen den Vorschlag. Die Deutsche Regierung begründete dies damit, dass es zu juristischen Auseinandersetzungen mit der Weithandelsorganisation kommen könne. Umweltrat: www.kurzlink.de/128883.pdt, BÖLW, Berlin, www.boelw.de, umwelt aktuell, April 2012, S. 17.

Sozialdemokratische europäische Solidarität: Thomas Oppermann, Geschäftsführer der SPD-Fraktion: „Präsident Hollande arbeitet für Frankreich, wir arbeiten für Deutschland“ (Aussage im Zusammenhang mit Rettungsschirmen, Eurobonds, etc. Der Berner Bund, 25. Mai 2012, S. 3).



EU-Polizeitruppe EGF

Die Europäische Gendarmerietruppe (European Gendarmerie Force; EGF) wurde auf Initiative von 5 EU-Mitgliedstaaten – Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal und Spanien – gegründet und zielt auf die „Verbesserung von Krisenmanagementfähigkeiten in heiklen Gegenden“. Am 17. Dezember 2008 entschied das Führungsgremium (High Level Interdepartmental Committee Meeting (CIMIN)) die rumänische Polizei als Vollmitglied der EGF willkommen zu heissen. Die EGF umfasst damit im Augenblick 6 Mitgliedstaaten.

EGF befriedige „das Bedürfnis nach schnellem Eingreifen in allen Bereichen öffentlicher Sicherheit, entweder selbständig oder parallel zu militärischen Interventionen, mittels eines multinationalen und wirksamen Instrumentes“.

Die EGF „will die Behandlung von Krisen, welche die Intervention von Polizeikräften erfordert, in kritischen Situationen ermöglichen. Sie versucht von den Erfahrungen in bereits gemachten relevanten, friedenserhaltenden Missionen zu profitieren“.

Die EGF ist in Vicenza domiziliert (Gebäude „Generale Chinotto“) und „entwickelt nun ein umfassendes und kohärentes operatives System, um im Falle von Krisen bereit zu sein, um schnell intervenieren zu können“.

Das Ziel der EGF „ist der internationalen Gemeinschaft ein Krisenmanagementinstrument zur Verfügung zu stellen, zuerst und vor allem der EU, aber auch anderen internationalen Organisationen, wie der NATO, der UNO, der OSCE und ad hoc Koalitionen.“ <http://www.eurogendfor.eu/> [4. Juni 2012].

SPD-Peer Steinbrück liest EU-Süd-Bevölkerungen die Leviten

„Man wird diesen Ländern schon abverlangen dürfen, dass sie sich reformieren, dass sie bestimmte Struktur-reformen und Anpassungen vornehmen, gegebenfalls auch Zumutungen verteilen auf ihre Bevölkerung.“ Europamagazin, extra, ARD, 16 Uhr bis 17 Uhr, 12. Mai 2012.

Quellen der Kurzinfos

Die Kurzinfos stellen freie Bearbeitungen der Quellentexte dar und brauchen deren Stossrichtung nicht wiederzugeben. Werden Sätze vollständig verwendet, wird dies nicht eigens vermerkt. Weitere Kurzinfos auf dem Internet. **NZZ:** Neue Zürcher Zeitung, Zürich, Falkenstr. 11, CH-8021 Zürich

Werkstatt-Rundbrief, Werkstatt Frieden & Solidarität, Waltherstr. 15, 4020 Linz, Tel. 0732/771094, Fax 0732/797391, www.werkstatt.or.at

Umwelt aktuell (früher DNR-EU-Rundschreiben) Hrg: DNR-EU-Koordinationsstelle; Bezugsadresse: oekonom verlag, Berlin (gritsch@oekom.de)

Wen schützt der „Europäische Stabilitätsmechanismus“?

De facto ist der ESM ein von den EU-SteuerzahlerInnen, also der breiten Masse der Bevölkerung, finanziertes Instrument, um abzusichern,

- dass für die Gläubiger hoch verschuldeter EU-Staaten (in der Regel große Banken, Vermögensbesitzer und Konzerne) das Verlustrisiko minimiert bzw. die Renditen gesichert werden
- dass die gewählten Parlamente in jenen Staaten entmündigt werden, die in der Währungsunion niederkonkurriert wurden. EU-Binnenmarkt und Währungsunion berauben v.a. die schwächeren Staaten jener Instrumente (Kapitalverkehrskontrollen, Währungsabwertung), um ihre Binnenwirtschaft zu schützen und zu entwickeln. Nach der Niederlage im Handelskrieg kommt die Überschuldung — und dann als „Rettung“ der ESM, der die Menschen drakonischen Sozial-, Lohnabbau- und Privatisierungsprogrammen unterwirft. Zum Schaden können sie sie auch noch den Hohn gefallen lassen, als „Faulenzer“ und „Bittsteller“ vorgeführt zu werden.
- dass ein kleinster Kreis von Regierungsvertretern und Technokraten abseits demokratischer Kontrolle die Verfügungsgewalt über riesige Finanzmittel bekommt, um eine neoliberale Wirtschaftsdiktatur in der EU zu festigen und zu vertiefen. Über die Bande deregulierter Finanzmärkte wird EU-Europa in eine deutsch geführte Hierarchie gepresst.

Der finnische Europa-Minister Alexander Stubb hat den Zusammenhang sehr präzise beschrieben: „Der Euro ist im Grunde eine darwinistische Währung geworden. Es gilt das Prinzip vom Überleben des Stärkeren.“ (Rede am Europa College in Brügge, zit. nach Süddeutsche Zeitung 19.11.2011)

Wer im EU-Wirtschaftskrieg unterliegt, kommt mit dem ESM auch politisch unter die Knute. Entsprechend antidemokratisch ist der ESM konstruiert (Gerald Oberansmayr in Werkstatt-Blatt 1/2012, S. 5, www.solidarwerkstatt.at, (Waltherstrasse 15, A-4020 Linz).

Union der Lohndrücker

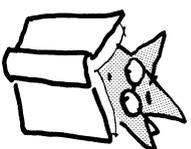
Im Le Monde Diplomatique vom Februar 2012 (<http://www.monde-diplomatique.de/pm/2012/02/10.mondeText.artikel,a0059.idx,19>) ist ein interessanter Artikel von Anne Dufresne zum Thema Lohndruck in der EU zu finden. Der Artikel weist nach, wie die EU systematisch auf Lohndruck in den Mitgliedsländern hinarbeitet. Mindestlöhne und Löhne im öffentlichen Sektor sollen gesenkt werden, obwohl die Tarifpolitik gemäss Lissaboner Vertrag nicht in die Kompetenz der EU gehört. Um vertragliche Dinge kümmern sich die EU-Grandenallerdings wenig mehr.



Forum pour la démocratie directe

social, écologique et critique à l'égard de l'Union Européenne

EUROPA-MAGAZIN



für dezentrale politische Strukturen in Europa
FÜR DIREKTE DEMOKRATIE

für aktive Menschenrechts- und Minderheitenpolitik

gegen die Schaffung einer europäischen Grossmacht

für das Europa der Demokratien, gegen das Europa der Nationen

FÜR UMWELTSCHUTZ

FÜR EINE GLOBALE AUSGEWOGENE ENTWICKLUNG

GEGEN DIE NEOLIBERALE DAMPFWALZE

FÜR KOOPERATION STATT ZENTRALISATION

- Schicken Sie mir das EUROPA-MAGAZIN zur Ansicht
- Ich möchte beim Forum (bei Gelegenheit) mitpolitisieren.
- Ich möchte das EUROPA-MAGAZIN abonnieren (2 x jährlich - 30 Franken)
- Ich möchte Mitglied des Forums werden und zahle den Mitgliederbeitrag von Fr. 50.- (30.- für wenig verdienende) (Inklusive Abonnement EUROPA-MAGAZIN).

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Einsenden an: Forum für direkte Demokratie, Luternauweg 8, CH-3006 Bern (Telefon (0041-31-7312914; Fax: 0041-31-7312913; PC: 30-17465-5) Wenn Sie das EUROPA-MAGAZIN abonnieren oder Mitglied des Forums werden wollen, verwenden Sie am besten gleich den beiliegenden Einzahlungsschein. Die Einsendung dieses Talons erübrigt sich.

Redaktionsadresse:

EUROPA-
MAGAZIN

Luternauweg 8

3006 Bern

Tel. 0041-31-7312914

Fax: 0041-31-7312913

Impressum

Herausgeber:

Forum für direkte Demokratie
EU-kritisch, ökologisch, sozial

Redaktion:

Paul Ruppen

Lektorat:

Gérard Devanthery, Maro Schnyder,
Christian Jungen, Oliver Morel

Logos und Buchersterne: Josef Loretan

Entwicklung und Konzeption der Website:

Chris Zumbbrunn Ventures, CH-2610 Mont-
Soleil

Redaktionsadresse:

EUROPA-MAGAZIN, Luternauweg 8,
3006 Bern, Tel. 0041-31-7312914

Fax: 0041-31-7312913

<http://www.europa-magazin.ch>

E-Mail: forum@europa-magazin.ch

Druck: S&Z Print AG, 3902 Brig-Glis

Auflage: 2100

Erscheinungsweise: 2 mal jährlich

Jahrgang 20, Nr. 56, Juni 2012

Abonnement: Fr. 30.-, Euro 30.-

Redaktionsschluss: 30. Oktober 2012



<http://www.europa-magazin.ch>



3006 Bern
Luternauweg 8
Europa-Magazin
Retouren und
Mutationen:

Brig
CH-3906
S&Z